

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren

Die durchschnittliche Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren bis zur Entscheidung in erster Instanz betrug im Jahr 2007 bei den Bezirksgerichten 8,6 Monate und bei den Landesgerichten 16,3 Monate. In einem internationalen Vergleich aus dem Jahr 2008 lag Österreich damit an fünfter Stelle von insgesamt 28 erfassten Staaten.

Zwischen einzelnen Gerichten zeigten sich markante Unterschiede. Bezirksgerichte wiesen durchschnittliche Verfahrensdauern zwischen 3,5 und 15,3 Monaten, Landesgerichte zwischen 12,8 und 20,0 Monaten auf. Die Ursache für die lange Dauer lag in der wenig straffen Verfahrensführung durch die Richter. Auch den Justizoberbehörden gelang es bisher nicht, darauf entsprechend einzuwirken.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung des Einflusses verschiedener Faktoren auf die Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren sowie der Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen. (TZ 1)

Dauer der Verfahren

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von 8,6 Monaten bei Bezirksgerichten und 16,3 Monaten bei Landesgerichten war bundesweit in den letzten Jahren nahezu unverändert. (TZ 8, 10)

Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichts-Sprengelbereichen bestanden nur geringe Unterschiede. Eine wesentlich breitere Streuung zeigte sich zwischen den einzelnen Gerichten – insbesondere bei den Bezirksgerichten. Bezirksgerichte wiesen durchschnittliche Verfahrensdauern zwischen 3,5 und 15,3 Monaten, Landesgerichte zwischen 12,8 und 20,0 Monaten auf. Wesentliche Gründe lagen in der Verfahrensführung durch die Richter sowie auch in der Funktionsweise der einzelnen Gerichte. Bestwerte waren nur bei optimalem Zusammenwirken aller Beteiligten und Einflussfaktoren erzielbar. (TZ 9, 10)

Verfahrensführung

Entscheidend für eine kurze Verfahrensdauer war die unmittelbare Aufnahme und rasche Weiterführung der anfallenden Verfahren durch die Richter. (TZ 11)

Streitgegenstände

Besonders hoch (zwischen 8 % und 27 % über dem Durchschnitt) war die Verfahrensdauer insbesondere bei Schäden aus Verkehrsunfällen und bei allgemeinen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen. (TZ 12)

Beteiligung von Sachverständigen

Verfahren mit der Beteiligung von Sachverständigen dauerten mit 12,5 Monaten bei Bezirksgerichten und 24,6 Monaten bei Landesgerichten rund doppelt so lange wie jene ohne Beteiligung von Sachverständigen. Aufgrund fehlender Verpflichtung zur Datenerfassung und mangelnder Auswertbarkeit waren jedoch keine Aussagen zur Dauer der Gutachtenserstellungen möglich. (TZ 13)

Dauer bis zur Urteilsabfertigung

Die Dauer zwischen Verhandlungsschluss und Urteilsabfertigung nahm vielfach deutlich mehr als zwei Monate in Anspruch und trug damit wesentlich zum Entstehen langer Verfahrensdauer bei. Die Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz ließen keine Aussagen hinsichtlich der Ursachen von zeitlichen Verzögerungen zu. (TZ 15, 16)

Berufungsquoten

Die hohen Berufungsquoten gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte von rd. 30 % und der Landesgerichte von rd. 76 % erhöhten die durchschnittliche Dauer der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren deutlich. Daten dazu waren im BMJ allerdings nicht verfügbar. (TZ 17, 18)

Fristsetzungsanträge

Fristsetzungsanträge hatten die Funktion, Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Eine Erfassung – und damit ein Überblick – aller eingebrachten und erledigten Anträge in der Verfahrensautomation Justiz war allerdings nicht gegeben. (TZ 19)

Überlange Verfahren

Der Anteil überlanger – länger als drei Jahre dauernder – Verfahren betrug bei Bezirksgerichten regelmäßig rd. 2 %, bei den Landesgerichten zwischen rd. 9 % und 10 %. Wesentliche Ursachen bei diesen überlangen Verfahren lagen oftmals in nicht bzw. nur zum Teil von den Richtern beeinflussbaren Faktoren. (TZ 20)

Instrumente der Dienstaufsicht und interne Kontrollmaßnahmen

Die elektronischen Geschäftsregister sicherten die Nachvollziehbarkeit der Verfahren und boten die Grundlage für interne Kontrollmaßnahmen. Für differenzierte statistische Auswertungen und Analysen waren sie allerdings nicht geeignet. (TZ 22)

Die Kontrollberichte gewährleisteten eine hohe interne Transparenz und stellten eine gute Grundlage für Dienstaufsichts- bzw. organisatorische Maßnahmen bereit. Allerdings waren sie im Wesentlichen nur an auffallend langer Dauer bzw. an Rückständen und nicht an der Verkürzung durchschnittlicher Verfahren orientiert. (TZ 23, 24)

Das System der Inneren Revision war ausgereift, wobei die Prüfung der Verfahrensdauer nur einen Teilaspekt darstellte. (TZ 25)

Seit 2005 erstellte das BMJ eine Verfahrensdauerstatistik für streitige Erledigungen im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz. Diese ermöglichte interne Vergleiche auf aggregierter Ebene, aber keine unmittelbare Ursachenanalyse. (TZ 26, 27)

Personalanforderungsrechnung und -verteilung

Die zur Zeit der Überprüfung angewandte Anforderungsrechnung eignete sich wegen zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen

nur bedingt für die Erhebung der Personalbedarfswerte. Sie erfüllte aber ihre Aufgabe als Verteilungsrechnung. (TZ 31)

Die Personalzuweisung des BMJ an die Oberlandesgerichte erfolgte auf Basis der Personalanforderungsrechnung und des bundesweiten Arbeitsanfalls (Planstellenidealverteilung). (TZ 29, 30)

Vertretungsregeln für Richter

Das System der Vertretungs-, Ersatz- und Sprengelrichter trug den besonderen Anforderungen des Justizdienstes Rechnung und erlaubte Flexibilität. (TZ 32)

Richterwechsel

Rund ein Siebentel aller Richterplanstellen wurde jährlich neu besetzt. Diese häufigen Wechsel bewirkten Verfahrensverzögerungen, weil nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nur jener Richter oder Senat Urteile fällen kann, der in dieser Sache zuvor auch Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen durchgeführt hat. (TZ 33)

Justizmanagement und Fortbildung

Wesentlich zur Sicherstellung kurzer Verfahren war die aktive Wahrnehmung von Justizaufsichtsaufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landesgerichte sowie durch die Gerichtsvorsteher. Zur Unterstützung für die Erfüllung dieser Aufgabe führte das BMJ entsprechende Lehrgänge durch. (TZ 21, 34)

Das Fortbildungswesen des BMJ war an den spezifischen Anforderungen des Justizdienstes orientiert. Positiv auf die Verfahrensdauer wirkten sich jene Seminare aus, die Richtern neue Perspektiven auf die ökonomische Verfahrensführung, Parteienbehandlung und Einbindung von Sachverständigen ermöglichten. (TZ 35)

Organisatorische Rahmenbedingungen

Bei einigen Gerichten eingerichtete Servicecenter dienten als zentrale Anlaufstelle für den Parteienverkehr und führten dadurch zu einer Entlastung der Kanzleien. Der dadurch bedingte Wegfall unvorher-

sehbarer Unterbrechungen hatte somit indirekt positiven Einfluss auf die Verfahrensdauer. (TZ 38)

Die vom BMJ geschaffenen Möglichkeiten zum Einsatz von IT im Gerichtsbetrieb waren wertvolle Bausteine zur Optimierung von Geschäftsprozessen und beeinflussten dadurch die Verfahrensdauer positiv. (TZ 39)

Das vom BMJ eingeführte System der elektronischen Schreibgutverwaltung sowie der Schreibpools führte zu einer wesentlichen Verkürzung der Schreibfristen und ermöglichte die schnellere Durchführung zivilgerichtlicher Verfahren. (TZ 40)

Kenndaten zur Verfahrensdauer zivilgerichtlicher Verfahren

Gerichte mit Zuständigkeit in Zivilrechtssachen

Sprenkel	Landesgerichte ¹⁾		Bezirksgerichte	
	Anzahl		Anzahl	
Oberlandesgericht Wien	7		52	
Oberlandesgericht Graz	3		33	
Oberlandesgericht Linz	5		37	
Oberlandesgericht Innsbruck	2		19	
Österreich gesamt	17		141	

Streitige zivilgerichtliche Verfahren in erster Instanz

Bezirksgerichte	2005	2006	2007	2008
	Anzahl			
abgeschlossene Verfahren	61.828	60.469	59.282	59.221
	in Monaten			
durchschnittliche Verfahrensdauer	8,7	8,6	8,6	8,5

Landesgerichte	Anzahl			
	2005	2006	2007	2008
abgeschlossene Verfahren	12.674	12.248	12.571	12.466
	in Monaten			
durchschnittliche Verfahrensdauer	16,6	16,8	16,3	16,8

Richtereinsatz (jahresbezogene Verwendungsdaten)

Bezirksgerichte	2005	2006	2007	2008
	Anzahl ²⁾			
Richtereinsatz gesamt	684,82	684,36	700,61	695,57
<i>davon für zivilgerichtliche Verfahren</i>	<i>323,09</i>	<i>322,52</i>	<i>324,32</i>	<i>323,46</i>

Landesgerichte	Anzahl ²⁾			
	2005	2006	2007	2008
Richtereinsatz gesamt	707,79	710,27	726,59	697,45
<i>davon für zivilgerichtliche Verfahren</i>	<i>136,31</i>	<i>135,95</i>	<i>138,40</i>	<i>135,68</i>

¹⁾ 16 Landesgerichte und das Handelsgericht Wien. Der RH verwendet im Prüfungsergebnis durchgängig den Begriff Landesgerichte.

²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2008 die Gebarung des BMJ hinsichtlich der Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren in erster Instanz. Die Überprüfung erstreckte sich auf Verfahren bei den Bezirksgerichten und den Landesgerichten. Nicht einbezogen wurden Arbeits- und Sozialrechtssachen.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Einflusses verschiedener verfahrensbezogener Faktoren, der organisatorischen Rahmenbedingungen und der personellen Ausstattung auf die Verfahrensdauer sowie der Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen.

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit legte der RH seinen Schwerpunkt auf Aspekte der Justizverwaltung und deren Aufgaben der Sicherung der Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine wirkungsvolle Justiz, nicht aber auf einzelne Verfahren und Akte der Rechtsprechung.

Zu dem im Februar 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Juni 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2009.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen

2 Artikel 6 der – im Verfassungsrang stehenden – Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ein subjektives öffentliches Recht jedes Einzelnen darauf, dass über zivilrechtliche Ansprüche ein unabhängiges und unparteiisches Gericht innerhalb einer angemessenen Frist entscheidet.

Die Zivilprozessordnung (ZPO), RGeBl. Nr. 113/1895 i.d.g.F., regelt das zivilgerichtliche Verfahren von der Klagseinbringung bis zur Berufung in der letzten Instanz. Bestimmungen, die sich auf die Verfahrensdauer beziehen, sind beispielsweise gesetzliche und richterliche Fristen¹⁾, verhandlungsfreie Zeiten²⁾ und Zeiten zur Erstellung des Schreibgutes (Verhandlungsprotokolle, Urteile, Beschlüsse).

¹⁾ § 123 ZPO: Gesetzliche Fristen sind demnach unmittelbar durch das Gesetz bestimmt (z.B. Frist zur Klagebeantwortung § 230 Abs. 1 ZPO, Abgabe zur Ausfertigung des mündlich verkündeten Urteils § 414 Abs. 3 ZPO); Verlängerungen und Verkürzungen dieser Fristen sind gemäß § 128 ZPO unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Richterliche Fristen werden vom Richter mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Erfordernisse des einzelnen Falles festgelegt (z.B. Frist zur Abgabe eines Gutachtens § 360 Abs. 1 ZPO).

²⁾ In verhandlungsfreien Zeiten können mit Zustimmung beider Parteien jedenfalls Tagsatzungen abgehalten werden (§ 223 Abs. 1 ZPO).

Rahmenbedingungen

In Österreich überwiegt der Amtsbetrieb, d.h. das Gericht hat ein in Gang gesetztes Verfahren von Amts wegen fortzuführen und zu beenden – z.B. Termine anzuberaumen und Zeugen zu laden. Der Richter hat daher den Prozess ökonomisch zu leiten, so dass keine unnötigen Zeitverzögerungen oder Kosten entstehen. So hat der Richter bei der mündlichen Verhandlung darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Behauptungen aufgestellt, ungenügende Angaben vervollständigt und erforderliche Beweismittel angeboten und bezeichnet werden. Seit der Zivilverfahrensnovelle 2002 trifft auch die Parteien die Verpflichtung, zur raschen Verfahrensabwicklung beizutragen.

Allfällige Verkürzungen zivilgerichtlicher Verfahren brächten auch positive volkswirtschaftliche Auswirkungen in Form von Ersparnissen mit sich.

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, RGBl. Nr. 217/1986 i.d.g.F.) regelt die interne Organisation der Gerichte und die Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz enthält unter anderem Bestimmungen über Aufbau und Grundsätze des gerichtlichen Dienstes sowie Aufgaben der Justizverwaltung.

Aufsichtsrechte der Justizverwaltung

- 3** Das GOG normiert zur Sicherstellung einer die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung währenden Rechtspflege Aufsichtsrechte der Justizverwaltung. Nach §§ 73 ff. GOG haben die Organe der Justizverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte zu gewährleisten und insbesondere die Bediensteten der Gerichte zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

Die Aufsichtsrechte konnten allerdings nur soweit wahrgenommen werden, als sie nicht in die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit eingriffen.

Zuständigkeiten im zivilgerichtlichen Verfahren

- 4** Bezirksgerichte als erste Instanz sind zuständig für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR (zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage) und taxativ aufgezählte Fälle unabhängig vom Streitwert (z.B. Familienrechtssachen, Streitigkeiten über Besitzstörung, Bestandverträge).¹⁾

¹⁾ gemäß § 49 und § 54 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F.

Die Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) entscheiden in allen zivilgerichtlichen Verfahren, welche nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind.

Über Berufungen gegen Urteile bzw. Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte entscheidet das übergeordnete Landesgericht, über Berufungen gegen Urteile eines Gerichtshofes erster Instanz entscheidet das übergeordnete Oberlandesgericht.

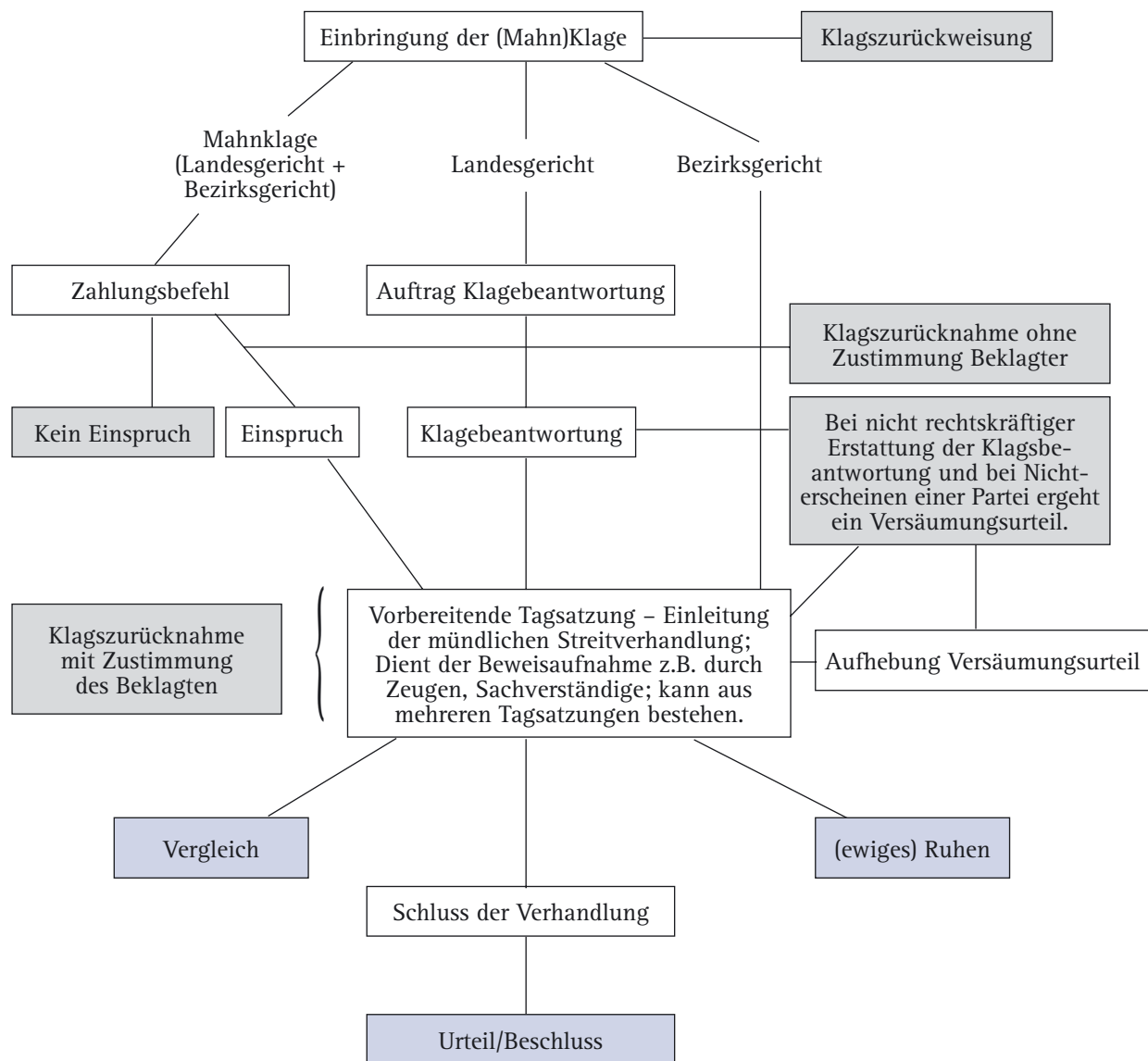
Gegen das Urteil eines Berufungsgerichts ist in besonders wichtigen Fällen – in denen noch Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung zu klären sind – ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zulässig (§ 502 ZPO).

Verfahrensablauf

- 5 Nachstehende Grafik gibt schematisch die möglichen Abläufe zivilgerichtlicher Verfahren für Regelfälle wieder. Grundsätzlich wird dabei zwischen Geldleistungsklagen bis 30.000 EUR (vorerst einheitliches automationsunterstütztes Mahnverfahren) und ordentlichen Verfahren unterschieden. Schritte, die zu einer Beendigung der Verfahren vor Eintritt der Streitigkeit führen, sind eigens gekennzeichnet. Die Grafik bildet damit auch die Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes („streitige zivilgerichtliche Verfahren“) ab.

Rahmenbedingungen

Abbildung 1: Verfahrensablauf



- Verfahren wird nicht Streitig
- mögliches Ende eines Verfahrens

Führung von
Geschäftsregistern

6 Die Gerichte hatten die Abwicklung aller Verfahren in Geschäftsregistern zu dokumentieren. Im Bereich der Zivilverfahren umfasste dies die Geschäftsgattungen C bei den Bezirksgerichten und Cg bei den Landesgerichten. Die Führung erfolgte automationsunterstützt im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Zu den einzelnen Verfahren waren bestimmte Stammdaten (z.B. Einbringungsdatum, Streitgegenstand mittels Fallcode, Streitwert), die am Verfahren Beteiligten, wesentliche Verfahrensschritte sowie Termine und Fristvormerke zu erfassen.

Streitig gewordene Verfahren wurden händisch bzw. bei Erfüllung bestimmter Kriterien generell automationsunterstützt als solche gekennzeichnet. Die Gesamtheit der so gekennzeichneten Verfahren entsprach dem Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Die in der VJ erfassten Daten stellten eine wesentliche Grundlage für die Erhebungen und Auswertungen des RH dar.

Dauer der Verfahren

Kriterien

7 Der RH untersuchte die Verfahrensdauer insgesamt sowie nach den Kriterien regionale Verteilung, einzelne Gerichte, Verfahrensarten, Sachverständigenbeteiligung, Verfahrenserledigung etc. Die Ergebnisse werden in der Folge dargestellt.

Mengengerüst

8.1 Die Anzahl und durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahren insgesamt, die Anzahl der Mahnverfahren, die Anzahl und durchschnittliche Dauer der streitigen Verfahren sowie die Anzahl der länger dauernden Verfahren stellten sich wie folgt dar:

Dauer der Verfahren

Tabelle 1: Bezirksgerichte; Anzahl und durchschnittliche Dauer der zivilgerichtlichen Verfahren

	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
zivilgerichtliche Verfahren gesamt	724.928	2,7	655.796	2,8	621.841	2,8
davon						
Mahnverfahren	594.290		535.183		508.958	
streitige Verfahren	61.828	8,7	60.469	8,6	59.282	8,6
<i>davon</i>						
<i>länger als sechs Monate</i>	32.482		30.751		29.723	
<i>länger als ein Jahr</i>	13.505		13.137		12.414	
<i>länger als drei Jahre</i>	1.144		1.208		1.108	

Tabelle 2: Landesgerichte; Anzahl und durchschnittliche Dauer der zivilgerichtlichen Verfahren

	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
zivilgerichtliche Verfahren gesamt	36.068	7,8	35.455	7,7	33.738	7,9
davon						
Mahnverfahren	16.606		16.112		16.660	
streitige Verfahren	12.674	16,6	12.248	16,8	12.571	16,3
<i>davon</i>						
<i>länger als sechs Monate</i>	9.591		9.424		9.600	
<i>länger als ein Jahr</i>	6.001		5.887		5.918	
<i>länger als drei Jahre</i>	1.217		1.172		1.124	

8.2 Die durchschnittliche Dauer aller zivilgerichtlichen Verfahren insgesamt lag deshalb verhältnismäßig niedrig, weil ein Großteil mittels Mahnverfahrens erledigt werden konnte. Für den Bereich der streitigen Verfahren war jedoch Handlungsbedarf zur Verkürzung der Verfahrensdauer gegeben, weil beispielsweise auf Landesgerichtsebene rd. 50 % und auf Bezirksgerichtsebene noch immer rd. 20 % der streitigen Verfahren länger als ein Jahr dauerten.

Unterschiede

9.1 Die Dauer einzelner Verfahren errechnete sich aus dem Zeitraum vom Einbringungsdatum bis zum jeweils letzten in der VJ erfassten „abstreichenden“ Schritt. Die VJ sah eine Vielzahl abstreichender Verfahrensschritte vor. Bei den streitigen Verfahren bezogen sich solche im Wesentlichen auf ein abgefertigtes Urteil, einen abgeschlossenen Vergleich oder vereinbartes Ruhen des Verfahrens (siehe dazu auch Abbildung 1).

In der Dauer waren Zeiten des Ruhens oder einer Unterbrechung – im Fall einer späteren Verfahrensfortsetzung – enthalten. Gleiches galt bei Verfahren, die nach Aufhebung eines Urteils durch die übergeordnete Instanz beim ursprünglich zuständigen Gericht wieder eröffnet worden waren. Nicht enthalten war die Dauer der Erledigung durch die Berufungsinstanz bei Entscheidungen in der Sache (eigene Registerführung für Rechtsmittel).

9.2 Der RH empfahl, die Datenerfassung so zu gestalten, dass die Dauer von zivilgerichtlichen Verfahren auch unter Herausrechnung verfahrensneutraler Zeiten wie Ruhen oder Unterbrechung automationsunterstützt ermittelt werden kann. Damit wären aussagefähigere Kennzahlen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Richter bzw. der Justizverwaltung für lange Verfahren verfügbar.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Ermittlung der Dauer von zivilgerichtlichen Verfahren unter Herausrechnung verfahrensneutraler Zeiten wie „Ruhen“ und „Unterbrechung“ als eine weitere Ausbaustufe der Verfahrensdauerstatistik möglich.*

Dauer der Verfahren

10.1 Die Anzahl und die durchschnittliche Dauer streitiger Verfahren in den jeweiligen Oberlandesgerichts-Sprengelbereichen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Bezirksgerichte nach Oberlandesgerichtssprengel;
Anzahl und durchschnittliche Dauer streitiger Verfahren

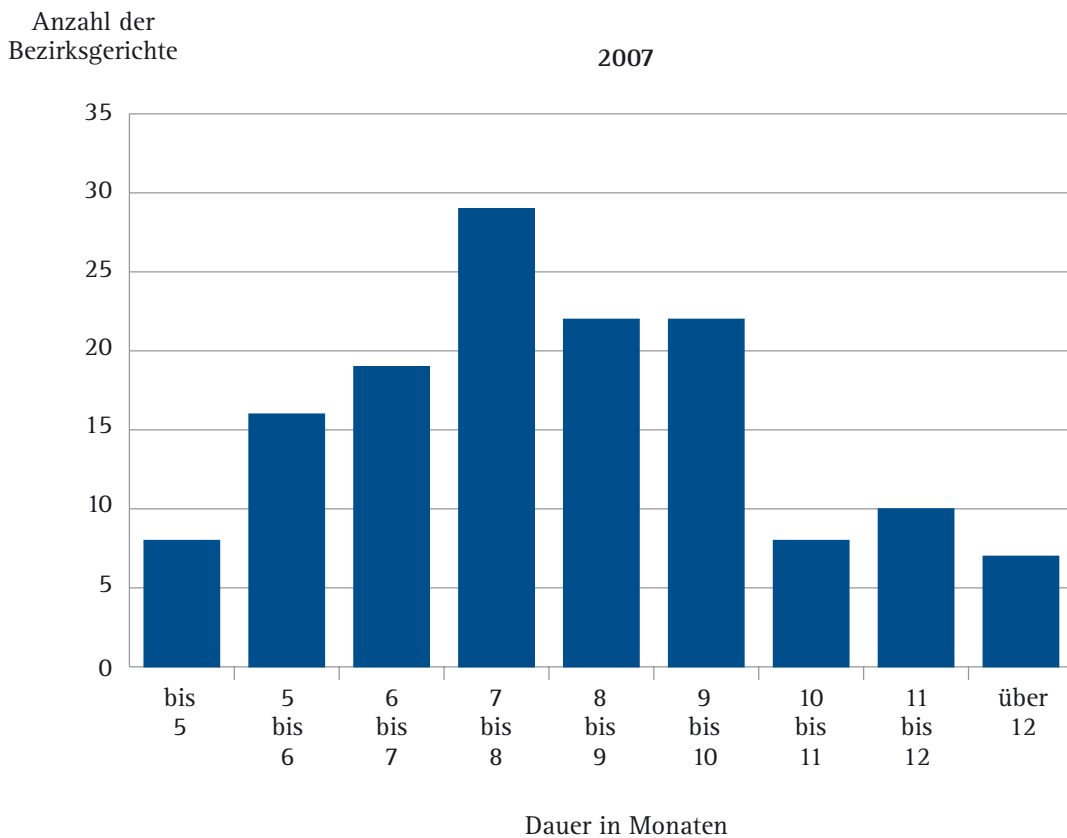
	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
Wien	28.394	9,1	28.236	9,0	27.318	8,9
Graz	11.507	8,0	10.955	7,9	10.812	7,6
Linz	12.889	9,1	12.621	8,8	12.624	9,1
Innsbruck	9.038	7,8	8.657	8,1	8.528	7,8
Bundesgebiet	61.828	8,7	60.469	8,6	59.282	8,6

Tabelle 4: Landesgerichte nach Oberlandesgerichtssprengel;
Anzahl und durchschnittliche Dauer streitiger Verfahren

	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
Wien	5.577	17,8	5.364	18,2	5.461	17,2
Graz	2.292	16,0	2.198	15,6	2.350	16,4
Linz	2.778	16,0	2.793	16,6	2.815	15,9
Innsbruck	2.027	14,9	1.893	14,4	1.945	14,4
Bundesgebiet	12.674	16,6	12.248	16,8	12.571	16,3

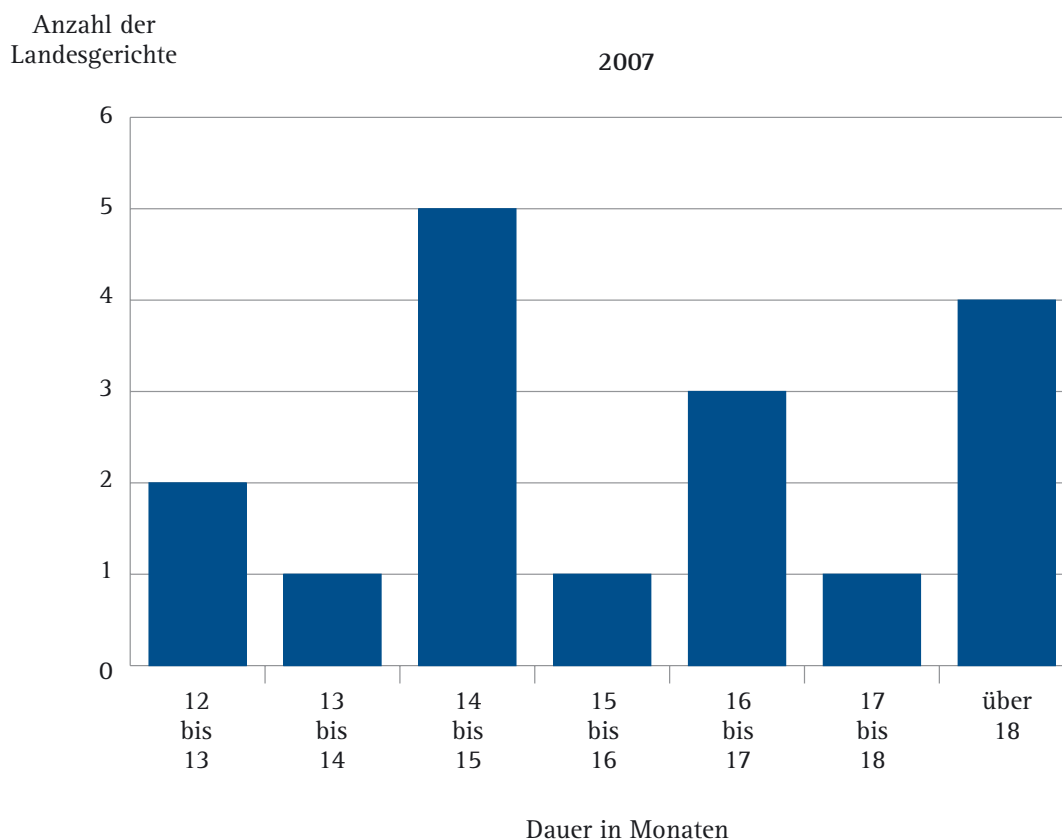
Eine wesentlich breitere Streuung der Verfahrensdauer als auf der aggregierten Oberlandesgerichtsebene zeigte sich bei den einzelnen Gerichten. Bezirksgerichte wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen 3,5 und 15,3 Monaten, Landesgerichte zwischen 12,8 und 20,0 Monaten auf. Die zahlenmäßige Aufteilung der 17 Landes- und 141 Bezirksgerichte im Einzelnen war dabei im Jahr 2007 wie folgt:

Abbildung 2: Bezirksgerichte; Streuung der durchschnittlichen Verfahrensdauer



Dauer der Verfahren

Abbildung 3: Landesgerichte; Streuung der durchschnittlichen Verfahrensdauer



Die Streuung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und die Position der einzelnen Gerichte waren in den Jahren 2006 und 2005 im Wesentlichen identisch.

- 10.2** Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb bundesweit in den letzten Jahren nahezu unverändert. Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichts-Sprengelbereichen bestanden zwar Unterschiede, wobei jedoch die Besonderheiten größerer Ballungsräume zu berücksichtigen waren.

Markante Unterschiede zeigten sich allerdings zwischen den einzelnen Gerichten – insbesondere bei den Bezirksgerichten. Wie aus den folgenden TZ ersichtlich, lagen wesentliche Gründe in der Verfahrensführung durch Richter sowie auch in der Funktionsweise der einzelnen Gerichte (Personalkontinuität, interne Organisation, Funktionieren der Unterstützungsdienste). Einfluss hatte auch die unterschiedliche Komplexität der Verfahren, nach Ansicht des RH jedoch nur in untergeordnetem Ausmaß. Bestwerte waren nur bei optimalem Zusammenwirken aller Beteiligten und Einflussfaktoren erzielbar.

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

Auswirkungen einzelner Verfahrensschritte am Beispiel zweier Bezirksgerichte

11.1 Eine automationsunterstützte Ermittlung differenzierter Kennzahlen zur Dauer einzelner Verfahrensschritte bzw. -abschnitte war nur sehr eingeschränkt möglich.

Um Anhaltspunkte für die Auswirkungen einzelner Faktoren zu erhalten, verglich der RH daher zwei Bezirksgerichte mit markant unterschiedlicher Verfahrensdauer anhand einer händischen Einzelfallauswertung. Dabei errechnete er nachstehende Kennzahlen:

Tabelle 5: Verfahrensschritte; Vergleich der Kennzahlen zweier Bezirksgerichte

Kennzahlen (automationsunterstützt)	Bezirksgericht A	Bezirksgericht B	
		Ø in Monaten	
Verfahrensdauer	3,4		11,3
		in %	
Anteil der Verfahren mit Beteiligung Sachverständiger	31,2		51,6
Anteil der Verfahren mit Erledigung durch Urteil	37,7		55,9
Anteil der Verfahren mit Erledigung durch Vergleich	27,3		14,5
Kennzahlen (händische Auswertung)			
		Ø Anzahl	
Tagsatzungen pro Verfahren	1,9		2,2
		in %	
Ausmaß der abberaumten Tagsatzungen	9,0		12,0
		Ø in Monaten	
Zeitraum bis zur vorbereitenden Tagsatzung	1,2		2,6
Zeitraum zwischen Tagsatzungen	2,1		6,0
Dauer der Sachverständigen-Gutachten	1,7		2,7
Zeitraum zwischen Ladung und Termin	0,8		1,4
Dauer der Urteilsausfertigung	0,3		2,1
		Ø in Tagen	
Dauer der Protokollübertragung	3,6		26,9

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

Der entscheidende Faktor für die markant unterschiedliche durchschnittliche Verfahrensdauer war die Straffheit der Verfahrensführung durch die Richter. Wesentliche Komponenten dazu waren insbesondere die Zeiträume zwischen den einzelnen Tagsatzungen und die Anzahl der Termine bzw. Terminverschiebungen, aber auch kürzere Zeiten für die Erstellung der Sachverständigengutachten sowie die Urteilsausfertigung.

Insgesamt wurden beim „schnelleren“ Gericht auch weniger häufig Sachverständige befasst. Weiters bestand ein deutlich günstigeres Verhältnis zwischen der Anzahl von Vergleichen und Urteilen. Dies bestätigte auch die in den TZ 13 und 14 getroffenen generellen Feststellungen.

11.2 Der RH empfahl daher, durch eine straffe Verfahrensführung das Entstehen einer hohen Anzahl offener Verfahren bei einzelnen Gerichten bzw. Gerichtsabteilungen zu verhindern.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMJ bestehe selbstverständlich ein Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und straffer Verfahrensführung. Die Verfahrensgestaltung sei aber eine genuin richterliche Aufgabe, die im Grenzbereich dessen liege, worauf die Justizverwaltung Einfluss nehmen könne.*

Die Justizverwaltung könne eine Beschleunigung auch nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über die Rahmenbedingungen, etwa die Personalausstattung, sowie über den auf den einzelnen Richter ausgeübten Überwachungsdruck erreichen. Regelmäßige Revisionen der Gerichte in den letzten Jahren hätten bestätigt, dass die Richter zum größten Teil effizient und ökonomisch verhandelten.

Die Empfehlungen des RH seien aber insoweit umgesetzt, als die – auch in der Person des Richters begründete – straffe Verhandlungsführung, die optimierte Abwicklung der Verfahren und die rasche Urteilsausfertigung durch gezielte Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung gefördert würden. Bereits im Fortbildungszeitraum 2008/2009 seien dazu Schwerpunkte gesetzt worden. Für den Zeitraum 2009/2010 sei ein weiterer Ausbau geplant.

Streitgegenstände (Verfahrensarten) **12.1** Auf Grundlage von – durch die BRZ-GmbH übermittelten – Dateien¹⁾ errechnete der RH differenziert nach unterschiedlichen Streitgegenständen Kennzahlen zur Verfahrensdauer. Für die häufigsten Streitgegenstände ergaben sich, bezogen auf die im Jahr 2007 abgeschlossenen Verfahren, folgende Werte:

¹⁾ Diese wurden auf Ersuchen des RH erstellt und beinhalteten definierte, aus der VJ übernommene Daten zu den abgeschlossenen Zivilverfahren, jeweils bei Bezirks- und Landesgerichten, die der RH bei Unschlüssigkeiten in den Datensätzen bereinigte. Die Gesamtzahl der Verfahren wich damit geringfügig von jener der jährlichen Verfahrensdauerstatistik des BMJ ab.

Tabelle 6: Bezirksgerichte; Verfahrensdauer differenziert nach Streitgegenständen

2007	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
Schaden aus Verkehrsunfall	10.266	9,3
Räumung	5.960	6,1
Werklohn/Honorar	5.912	9,0
Schadenersatz-/Gewährleistungsanspruch	5.156	10,9
Scheidung	4.461	9,1
Lieferung/Kaufpreis	3.387	9,6

Tabelle 7: Landesgerichte; Verfahrensdauer differenziert nach Streitgegenständen

2007	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
sonstiger Anspruch – allgemeine Streitsache	3.806	17,1
Schadenersatz-/Gewährleistungsanspruch	2.098	18,7
Werklohn/Honorar	1.795	14,6
Schaden aus Verkehrsunfall	1.056	19,3
Darlehen/Kredit/Bürgschaft	901	12,8
Lieferung/Kaufpreis	825	15,2

Besonders hoch (zwischen 8 und 27 % über dem Durchschnitt) war die Verfahrensdauer insbesondere bei Schäden aus Verkehrsunfällen und bei allgemeinen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen. Bei diesen Streitgegenständen lag auch der Anteil an Verfahren mit Sachverständigenbezug besonders hoch (beispielsweise bei Schaden aus Verkehrsunfällen bei nahezu 90 %).

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

12.2 Der RH empfahl, einen besonderen Schwerpunkt auf die optimierte Abwicklung der Verfahrensarten mit besonders langer durchschnittlicher Verfahrensdauer zu legen.

12.3 Das BMJ verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 11.

Beteiligung von Sachverständigen

13.1 Die Gerichte hatten Sachverständige bei deren Bestellung in den VJ-Registern zu erfassen. Die Eintragung der Zeitpunkte der Gutachterbestellung und der Gutachtenserledigung war möglich, aber nicht verpflichtend.

Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Verfahrensdauer für streitige Verfahren mit bzw. ohne Sachverständigenbeteiligung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 8: Bezirksgerichte; Verfahren mit bzw. ohne Sachverständigenbeteiligung

	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
mit Sachverständigenbeteiligung	15.162	12,1	14.975	12,3	14.863	12,5
ohne Sachverständigenbeteiligung	46.666	7,6	45.494	7,4	44.419	7,2

Tabelle 9: Landesgerichte; Verfahren mit bzw. ohne Sachverständigenbeteiligung

	2005		2006		2007	
	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten	Verfahren Anzahl	Dauer Ø in Monaten
mit Sachverständigenbeteiligung	4.317	24,8	4.192	24,8	4.353	24,6
ohne Sachverständigenbeteiligung	8.357	12,4	8.056	12,6	8.218	11,9

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Datenerfassung und mangelnder Auswertbarkeit konnten die Dauer der Gutachtenserstellungen bzw. deren Anteil an der Verfahrensdauer nur im Einzelfall festgestellt, jedoch keine statistischen Aussagen getroffen werden.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass Verfahren mit Beteiligung von Sachverständigen eine rund doppelt so hohe Verfahrensdauer aufwiesen, wie jene ohne deren Beteiligung.

Er empfahl daher, Vorgaben für die obligatorische Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten in der VJ festzulegen und eine entsprechende Auswertbarkeit sicherzustellen. Zusätzlich zu diesen Verfahrensschritten wären auch die jeweiligen Sachverständigenurgenzen im System festzuhalten, um die Pflichterfüllung durch Sachverständige im Sinne der ZPO überwachen zu können. Damit wäre auch eine bessere Grundlage für die Beurteilung von Sachverständigen hinsichtlich Erledigungsdauer und Termintreue gegeben.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMJ stoße die Empfehlung des RH, Vorgaben zur obligatorischen Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten in der VJ festzulegen, in der Praxis auf Schwierigkeiten, weil die Art der Beauftragung von Sachverständigen bzw. die Erledigung der Gutachten sehr unterschiedlich sein könne. An der Verbesserung des Gutachtenmanagements werde aber gearbeitet.*

Hinsichtlich der Anregung, Urgenzen von Sachverständigengutachten in der VJ zu erfassen, sei festzuhalten, dass in der Regel ein Aktenvermerk angelegt werde. Werde die Urgenz in Form einer Note aus der VJ erstellt, so sei diese dadurch dokumentiert.

Es sei auch zu bedenken, dass jede zusätzliche VJ-Eintragung zu einem Mehraufwand für die Gerichtskanzlei führe. Schwerpunkt der Registerführung sei die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs; dass die Registerdaten auch statistische Auswertungen möglich machen, sei eine erstrebenswerte Folge.

- 13.4** Der RH entgegnete, dass systematische statistische Auswertungen für die Gewinnung aussagekräftiger Kennzahlen und somit für steuernde Maßnahmen von grundlegender Bedeutung sind.

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

Verfahrenserledigung 14.1 Auf Grundlage der vom BRZ übermittelten Dateien errechnete der RH auch Kennzahlen für die Arten der Verfahrenserledigung. Bezogen auf die im Jahr 2007 abgeschlossenen Verfahren ergaben sich folgende Werte:

Tabelle 10: Bezirksgerichte; Arten der Verfahrenserledigung

2007	Verfahren		Dauer
	Anzahl	in %	Ø in Monaten
Urteil	24.177	41,2	11,7
Vergleich	16.139	27,5	6,0
Ruhen oder Unterbrechung	10.541	18,0	9,1
Sonstige Beendigung	7.813	13,3	3,7

Tabelle 11: Landesgerichte; Arten der Verfahrenserledigung

2007	Verfahren		Dauer
	Anzahl	in %	Ø in Monaten
Urteil	4.775	39,2	20,1
Vergleich	4.126	33,9	12,1
Ruhen oder Unterbrechung	3.280	26,9	16,8

Die sonstigen Verfahrensbeendigungen bei den Bezirksgerichten betrafen insbesondere prätorische Vergleiche¹⁾. Diese wurden in der VJ aufgrund des zugeordneten Fallcodes automatisch streitig gesetzt und waren damit definitionsgemäß in der Anzahl der streitigen Verfahren enthalten.

¹⁾ gerichtliche Vergleiche ohne ein vorangegangenes Verfahren

Bei der Dauer der mit Ruhen oder Unterbrechung abgeschlossenen Verfahren war zu beachten, dass diese Schritte zwar Verfahren – vorerst – beendeten, diese aber auf Antrag bzw. nach Wegfall des Unterbrechungsgrunds wieder eröffnet werden konnten.

14.2 Der RH stellte fest, dass naturgemäß Verfahren, die mit einem Urteil abschlossen – bereits ohne Berücksichtigung etwaiger Berufungen –, im Durchschnitt nahezu doppelt so lange dauerten wie solche, die mit einem Vergleich beendet werden konnten.

Dauer bis zur Urteilsabfertigung

15.1 Die durchschnittliche Dauer zwischen Verhandlungsschluss und Urteilsabfertigung (Abfertigungsdauer) betrug bei den im Jahr 2007 abgeschlossenen Verfahren rd. 2,2 Monate bei den Bezirksgerichten bzw. rd. 2,5 Monate bei den Landesgerichten.

Abbildung 4: Bezirksgerichte; Streuung der Abfertigungsdauer

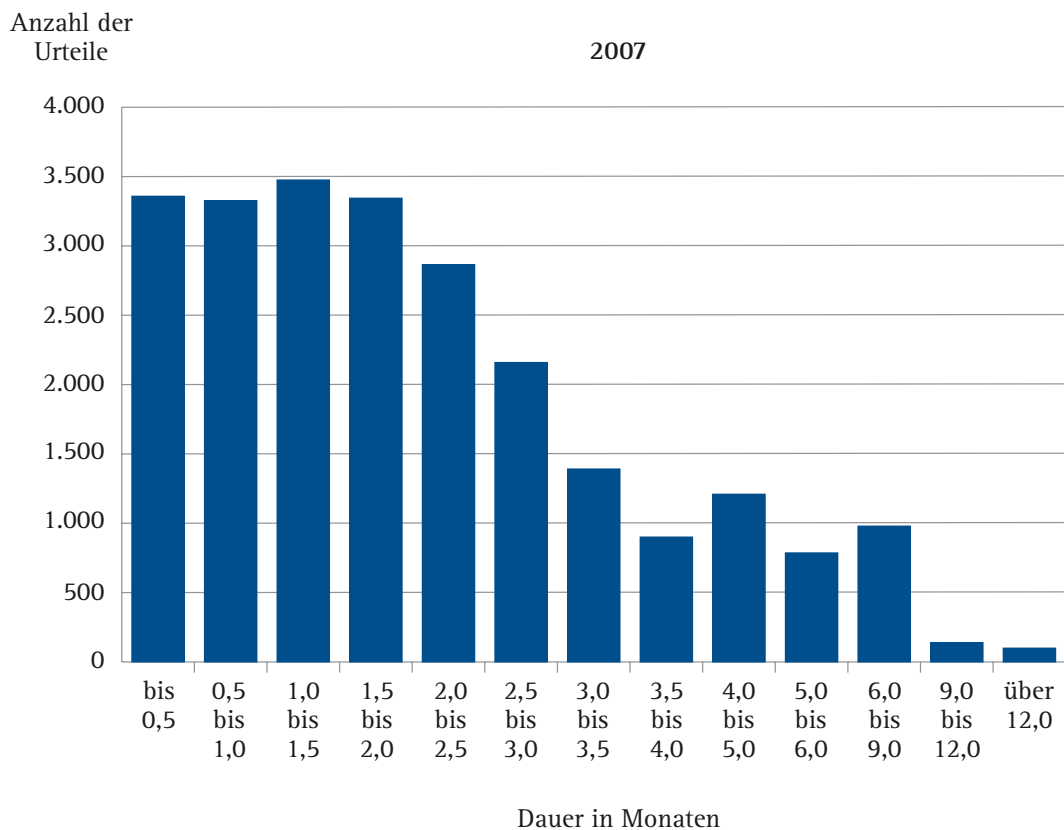
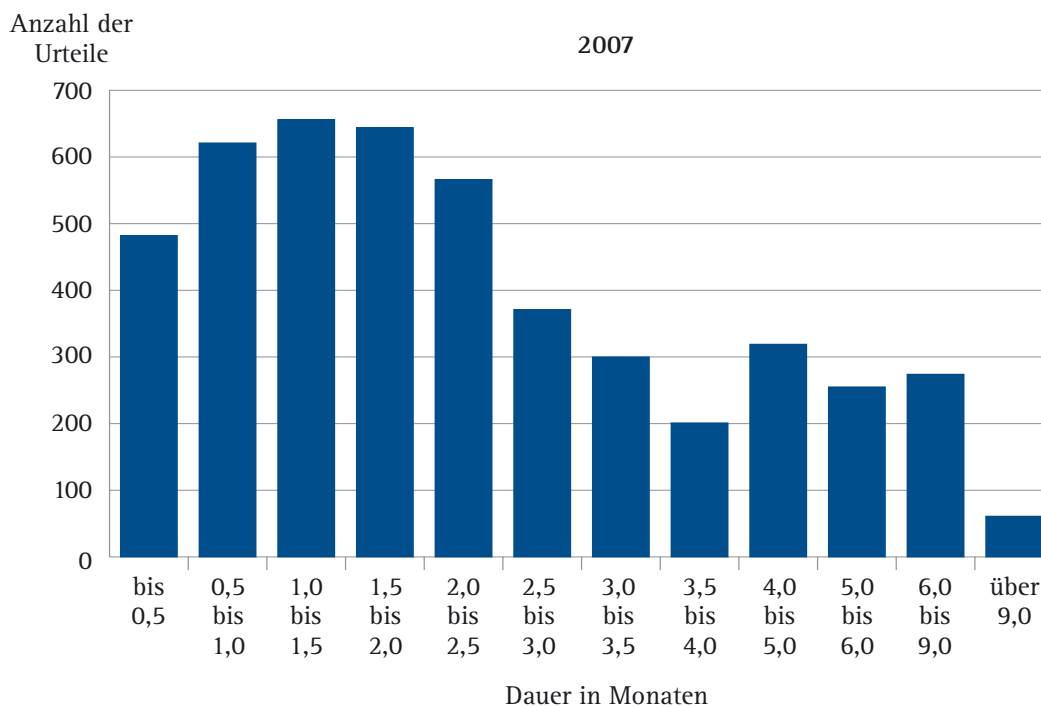


Abbildung 5: Landesgerichte; Streuung der Abfertigungsdauer



Die Dauer zwischen dem Verhandlungsschluss und der Urteilsabfertigung betrug bei Bezirksgerichten in 43,8 % der Fälle mehr als zwei Monate. In 5,1 % betrug die Dauer sogar mehr als sechs Monate. Bei den Landesgerichten lagen diese Werte bei 49,4 bzw. 7,1 %.

Zumindest in diesen Fällen war anzunehmen, dass auch die in der ZPO genannte Frist – Übergabe des Urteils durch den Richter zur Ausfertigung an den Schreibdienst binnen vier Wochen – nicht eingehalten worden war.

15.2 Die Dauer bis zur Urteilsabfertigung trug wesentlich zum Entstehen einer langen Verfahrensdauer bei. Der RH empfahl daher, noch stärker als bisher auf eine rasche Urteilsabfertigung einzuwirken, weil gerade ein langer Zeitraum zwischen Abschluss der Verhandlung und dem Erhalt des Urteils eine wesentliche Quelle für die Unzufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit der Rechtsprechung darstellen könnte.

15.3 *Das BMJ verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 11.*

- 16.1 Die Vorgabe des BMJ für die VJ-Führung sah die Eintragung von Zwischenschritten vor, wenn der Zeitraum zwischen dem Verhandlungsschluss und der Abfertigung des Urteils länger als zwei Monate betrug. Die Zwischenschritte wurden allerdings in der Regel nahezu zeitgleich mit dem Schritt Urteilsabfertigung eingetragen und ließen keine Aussagen hinsichtlich der Ursachen von Verzögerungen zu.
- 16.2 Der RH empfahl, die Eintragungen in der VJ so vorzusehen, dass eine zeitliche Zuordenbarkeit der jeweiligen Verantwortung von Richter und Schreibdienst möglich wird.
- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMJ erfolge die Kontrolle der Einhaltung der korrekten Eintragungen in der VJ laufend durch die Organe der Dienstaufsicht.*
- 16.4 Der RH betonte, dass die Vorgaben für die Eintragungen so gestaltet werden sollten, dass darauf basierend eine zeitliche Zuordenbarkeit der jeweiligen Verantwortung von Richter und Schreibdienst für die Dauer bis zur Urteilsausfertigung möglich wird.

Berufungsquoten

- 17.1 Der RH wertete die im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz)¹⁾ für die Berichtszeiträume 2005 bis 2007 veröffentlichten Zahlen über erledigte Berufungen in Zivilsachen aus. Die Gegenüberstellung mit der Anzahl der gefällten Urteile zeigte folgendes Ergebnis:

¹⁾ Das BIS-Justiz ist ein vom BMJ herausgegebener Leistungsausweis der österreichischen Gerichte, in dem statistische Daten der Gerichte veröffentlicht werden.

Tabelle 12:

Erste Instanz Bezirksgericht; Berufungsquote

	2005	2006	2007
		Anzahl	
Urteile	27.601	26.354	25.861
erledigte Berufungen durch Landesgerichte	8.888	8.219	7.809
		in %	
Berufungsquote	32,2	31,2	30,2

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

Tabelle 13: Erste Instanz Landesgericht; Berufungsquote

	2005	2006	2007
		Anzahl	
Urteile	5.138	4.746	4.899
erledigte Berufungen durch Oberlandesgerichte	4.030	3.453	3.727
		in %	
Berufungsquote	78,4	72,8	76,1

17.2 Der RH errechnete die Berufungsquoten als jahresbezogene Verhältniszahl. Sie beinhalteten wegen der gegebenen zeitlichen Verschiebungen zwar Unschärfen, die Aussagekraft über das Ausmaß der Berufungen war allerdings gegeben.

Der Anteil der im Rahmen der Berufung aufgehobenen oder abgeänderten Urteile betrug rund ein Drittel, wobei sich zwischen Oberlandesgerichts-Sprengeln keine markanten Unterschiede zeigten.

18.1 Durch die hohen Berufungsquoten bei den Landesgerichten lag die tatsächliche Dauer dieser Verfahren – bis zur rechtskräftigen Erledigung – deutlich höher als in der vom BMJ erstellten Verfahrensdauerstatistik ausgewiesen. Daten über die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren unter Einbeziehung der Erledigungszeiten für Berufungen waren nicht verfügbar.

18.2 Der RH empfahl, die Datenerfassung in der VJ so zu gestalten (beispielsweise durch entsprechende Verknüpfung der Verfahren in den Instanzen), dass auch Aussagen über die tatsächliche Gesamtdauer der mit Urteil abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahren ermöglicht werden.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde es in einer weiteren Ausbaustufe der VJ möglich sein, die Verfahrensdauer auch unter Berücksichtigung der Rechtsmittelverfahren auszuwerten.*

Fristsetzungsanträge **19.1** Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention hat jede Partei (im zivilgerichtlichen Verfahren) Anspruch auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist. Seit 1. Jänner 1990 kann eine Partei bei dem säumigen Gericht einen an den übergeordneten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, dieser möge dem Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen. Das Gericht hat diesen Antrag mit seiner Stellungnahme dem übergeordneten Gerichtshof sofort vorzulegen, sofern es die Verfahrenshandlung binnen vier Wochen nicht selbst durchführt.

In der VJ wurden Fristsetzungsanträge bisher erst auf Ebene des übergeordneten Gerichtshofs erfasst. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der eingebrachten Anträge:

Tabelle 14: Fristsetzungsanträge an die übergeordneten Gerichtshöfe

	2005	2006	2007
	Anzahl		
Oberlandesgerichte	37	26	22
Landesgerichte	97	116	116

19.2 Fristsetzungsanträge hatten die wichtige Funktion, Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Der RH empfahl daher, diese Fristsetzungsanträge bereits auf Ebene des Erstgerichts in der VJ zu erfassen, um dadurch einen Überblick über alle eingebrachten und erledigten Fristsetzungsanträge zu erhalten. Damit könnte die Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs in der Praxis festgestellt werden.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei der Vorschlag, Fristsetzungsanträge beim Erstgericht zu erfassen, bereits in der Aufstellung der offenen Vorhaben in der Applikation VJ enthalten. Aufgrund der technischen Komplexität der Erfassung sei eine Realisierung noch im Jahr 2009 unwahrscheinlich.*

Verfahrensbezogene Einflussfaktoren

Ursachen für überlan-
ge Verfahren

20.1 Als überlange Verfahren bezeichnete das BMJ solche, die länger als drei Jahre dauerten. Der Anteil dieser Verfahren, gemessen an der Anzahl aller streitigen Verfahren, lag bei den Bezirksgerichten in den Jahren 2005 bis 2007 bei regelmäßig rd. 2 % und bei den Landesgerichten zwischen rd. 9 und 10 % (absolute Zahlen siehe Mengengerüst).

Der RH ermittelte anhand ausgewählter Kategorien die Dauer einzelner Schritte bzw. Einflussfaktoren innerhalb eines Verfahrens. Dafür zog er eine Zufallsstichprobe von je 50 der jeweils rd. 1.100 im Jahr 2007 abgeschlossenen überlangen Verfahren an Bezirks- und Landesgerichten heran:

Tabelle 15: Bezirksgerichte; Ursachen für überlange Verfahren

	Anteil an der Stichprobe in % ¹⁾	Dauer in Monaten (von – bis)
Ruhen	24	5,5 – 55
Verzögerung durch Parteien, Zustellprobleme	24	4 – 41
Unterbrechung	20	10 – 120
Verhandlungspausen	18	5 – 29,5
Dauer bis zur Urteilsabfertigung länger als 6 Monate	12	7 – 22,5
Rechtsmittelinstanz	12	4 – 29
Sachverständige	12	6 – 18,5
Auslandsbezug, z.B. Rechtshilfe	10	2)
Rechtsprechungsorgan, z.B. Richterwechsel	10	5 – 19
nicht zuordenbare Ursachen	16	–

¹⁾ In einem Verfahren können mehrere Kategorien zusammentreffen, die in Summe die Verfahrensdauer ergeben und mehr als 100 % betragen.

²⁾ Dauer war nicht zuordenbar

Tabelle 16: Landesgerichte; Ursachen für überlange Verfahren

	Anteil an der Stichprobe in % ¹⁾	Dauer in Monaten (von – bis)
Sachverständige	36	7 – 24
Rechtsmittelinstanz	34	8 – 28
Rechtsprechungsorgan, z.B. Richterwechsel	30	5 – 16
Verzögerung durch Parteien, Zustellprobleme	24	bis zu 4
Unterbrechung	20	11 – 41
Ruhen	12	6 – 48
Verhandlungspausen	12	4 – 12
Auslandsbezug, z.B. Rechtshilfe	8	²⁾
Dauer bis zur Urteilsabfertigung länger als 6 Monate	6	6,5
nicht zuordenbare Ursachen	20	–

¹⁾ In einem Verfahren können mehrere Kategorien zusammentreffen, die in Summe die Verfahrensdauer ergeben und mehr als 100 % betragen.

²⁾ Dauer war nicht zuordenbar

20.2 Der RH stellte fest, dass für überlange Verfahren zumeist ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren verantwortlich war. Der RH hielt allerdings auch fest, dass die Richter durch die Art der Verfahrensführung die Verfahrensdauer wesentlich beeinflussten.

Auf Bezirksgerichtsebene waren in jeweils rund einem Viertel der Verfahren Ruhen, Unterbrechung und Verzögerungen durch die Parteien selbst Ursache für eine lange Verfahrensdauer. Auf Landesgerichtsebene waren auch verstärkt die Beteiligung von Sachverständigen, die Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz und beispielsweise Richterwechsel ursächlich.

Das BMJ kontrollierte überlange Verfahren mit der jährlichen Registerauswertung zum 1. Oktober (siehe TZ 24). Der RH empfahl der Justizverwaltung darüber hinaus, die Entwicklung der Fälle laufend zu beobachten und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

20.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würden die Dienststellenleiter und übergeordneten Justizverwaltungsorgane bereits jetzt sowohl den Ablauf der Verfahren als auch den Anhängigkeitsstand in einzelnen Gerichtsabteilungen beobachten, um im Anlassfall entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.*

- 20.4** Der RH entgegnete, dass ihm die Möglichkeiten der Justizverwaltungsorgane bewusst sind. Damit überlange Verfahren aber vermieden werden, müssen den Beobachtungen im Anlassfall auch entsprechende Maßnahmen der Dienststellenleiter und übergeordneten Justizverwaltungsorgane folgen.

Instrumente der Dienstaufsicht und Interne Kontrollmaßnahmen

Justizmanagement **21.1** Die Aufsichtsbefugnisse der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte sowie der Vorsteher der Bezirksgerichte als Justizaufsichtsorgane erstreckten sich nicht nur auf Justizverwaltungsaufgaben, sondern im Rahmen der Justizaufsicht auch auf die eigentliche richterliche Tätigkeit. In diesem Zusammenhang hatten diese Organe ihre Dienstaufsicht durch Rückstandsverzeichnisse und die Einholung von Berichten wahrzunehmen. Ebenso konnten sie in dieser Funktion von Richtern Auskünfte über das tatsächliche Geschehen in einzelnen zivilgerichtlichen Verfahren verlangen.

21.2 Aus Sicht des RH war das Dienstaufsichtsverständnis der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte sowie der Vorsteher der Bezirksgerichte eine wesentliche Komponente zur Sicherstellung einer angemessenen Dauer zivilgerichtlicher Verfahren. Wichtig war aus seiner Sicht die aktive Wahrnehmung von Justizaufsichtsaufgaben insbesondere im Hinblick auf möglichst frühzeitige Reaktionen beim Entstehen von Rückständen.

Dokumentation der Verfahren **22.1** Die elektronischen Geschäftsregister der VJ boten den jeweils zuständigen Organisationseinheiten (Geschäfts- bzw. Gerichtsabteilungen) einen aktuellen Überblick über den Stand sämtlicher Verfahren und leisteten wesentliche Unterstützung für die Kanzleien. Weiters sicherten sie die Nachvollziehbarkeit der Verfahren im Einzelnen und ermöglichten interne Kontrollmaßnahmen (z.B. Rückstandsausweise).

Die Eintragungen in den VJ-Registern bildeten darüber hinaus die Basis für zentral gesteuerte Kontrollmaßnahmen (periodische Kontrollberichte und Registerauswertungen) sowie die Ermittlung statistischer Daten zu den zivilgerichtlichen Verfahren.

22.2 Die VJ war für differenzierte statistische Auswertungen und tiefergehende Analysen, wie beispielsweise der Ursachen unterschiedlicher Verfahrensdauern, nicht geeignet. Der RH empfahl, die VJ im Hinblick darauf zu evaluieren, dass diese unmittelbar weiterführende Analy-

sen ermöglicht. Gleichzeitig wäre auch Augenmerk auf eine anwenderfreundlichere Gestaltung zu legen.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würde ein so genanntes Data-Warehouse-Justiz eingerichtet werden, um die laufenden statistischen Anforderungen besser bewältigen zu können. Dieses sei bereits soweit gediehen, dass damit Auswertungen z.B. für den Strafvollzug und seit Anfang 2009 auch für die Kurzstatistik und das Betriebliche Informationssystem erstellt worden seien.*

Periodische Kontroll-
berichte

23.1 Die monatliche „Kurzstatistik – Überblick Zivil“ wurde zentral für die Geschäftsabteilungen aller Gerichte erstellt und wies Daten über die anhängig übernommenen, neu angefallenen, erledigten und offen gebliebenen Verfahren sowie noch ausständige Urteile aus. Zusätzlich stand eine monatliche Prüfliste zur Verfügung, die auffällige Verfahren einzeln auswies. Die Übermittlung erfolgte sowohl an die jeweiligen Gerichte als auch an die übergeordneten Behörden, allerdings lediglich in Papier- und Listenform.

23.2 Der RH war der Ansicht, dass die Kontrollberichte eine hohe interne Transparenz gewährleisteten und eine gute Grundlage für Dienstaufsichts- bzw. organisatorische Maßnahmen darstellten.

Im Hinblick auf den hohen manuellen Bearbeitungsaufwand empfahl der RH, den Gerichten die Daten der periodischen Kontrolllisten auch aggregiert bzw. in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dies würde Aufsichtsbehörden bzw. Justizverwaltungsorganen eine automationsunterstützte Weiterbearbeitung und bedarfsorientierte Auswertungen ermöglichen. Für die Zukunft wäre im Sinne einer effizienten Dienstaufsicht eine Verknüpfung mit Personaldaten und eine Einbindung in ein geplantes Data-Warehouse für eine mögliche individuelle Auswertbarkeit sinnvoll.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei die empfohlene Übermittlung der Daten in elektronischer Form, die über das Data-Warehouse-Justiz erstellt werden, an die Gerichte seit Anfang 2009 verwirklicht. Die angeregte anwenderfreundliche Gestaltung (Anmerkung RH: siehe TZ 22) werde unter Einbindung der betroffenen Bediensteten herbeigeführt. Ein über das Intranet der Justiz zur Verfügung gestellter Fragebogen habe erste Erkenntnisse gebracht. Es werde angestrebt, bedarfsgerechte Statistiken zu erstellen, um die Auswertungen als Informations-, Kontroll- und Steuerungsinstrument bestmöglich nutzen zu können.*

Instrumente der Dienstaufsicht und Interne Kontrollmaßnahmen

Jährliche Registerauswertung

24.1 Jährlich zum Stichtag 1. Oktober verteilte das BMJ fallbezogene Registerauswertungen betreffend mehr als zweimonatige Urteilsrückstände und überlange Verfahren an alle Dienststellen. Vorgelagert dazu gab es zum Stichtag 1. September eine so genannte „Vorwarnliste“, welche die voraussichtlich am 1. Oktober rückständigen Verfahren enthielt. Bei Vorliegen bestimmter Kriterien hatten die Dienststellenleiter über jene Richter, deren Abteilungen Rückstände aufwiesen, hinsichtlich der Ursachen und getroffener Abhilfemaßnahmen zu berichten.

Die Zahl der offenen überlangen Verfahren wurde zwischen 1. September und 1. Oktober nur geringfügig abgebaut.

Folgende Tabellen zeigen den Abbau der Urteilsrückstände zwischen 1. September und 1. Oktober:

Tabelle 17: Bezirksgerichte; Abbau der Urteilsrückstände

	2006	2007
	Anzahl	
Urteilsrückstände 1. September	2.456	2.092
Urteilsrückstände 1. Oktober	868	688
	in %	
Veränderung	- 64,7	- 67,1

Tabelle 18: Landesgerichte; Abbau der Urteilsrückstände

	2006	2007
	Anzahl	
Urteilsrückstände 1. September	612	567
Urteilsrückstände 1. Oktober	255	320
	in %	
Veränderung	- 58,3	- 43,6

Basierend auf den VJ-Daten des Jahres 2007 ermittelte der RH die zahlenmäßige Verteilung der Urteilsabfertigungen auf die einzelnen Monate:

Abbildung 6: Bezirksgerichte; Verteilung der Urteilsabfertigungen

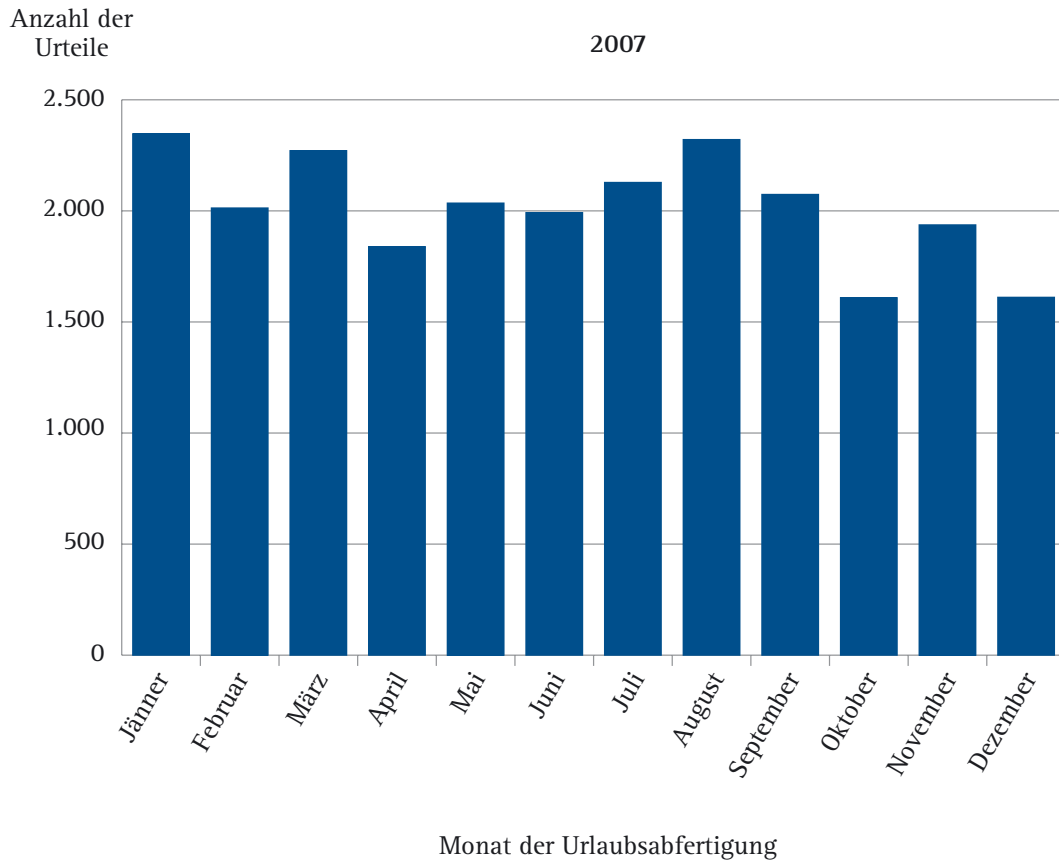
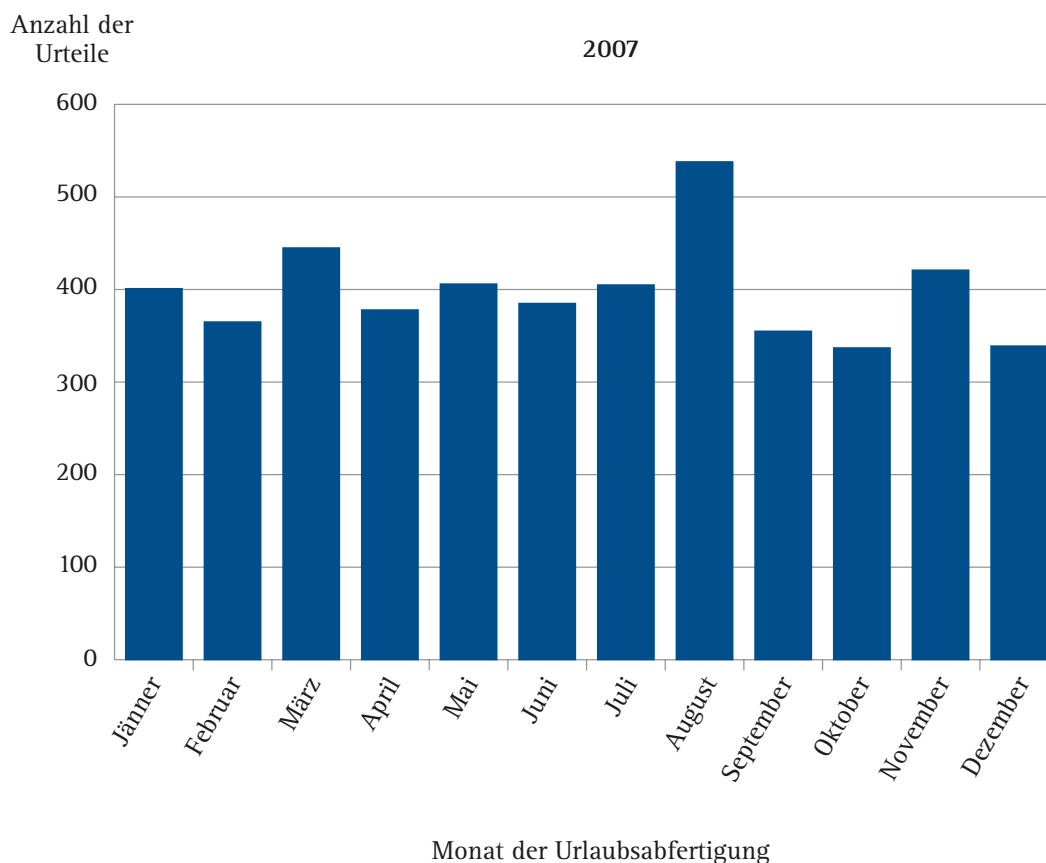


Abbildung 7: Landesgerichte; Verteilung der Urteilsabfertigungen



24.2 Der RH stellte fest, dass im September jeweils ein Großteil jener Urteile ausgefertigt wurde, die ansonsten in der Registerauswertung per 1. Oktober als rückständig ausgewiesen und damit berichtspflichtig geworden wären. Die meisten Urteile wurden im August – in der verhandlungsfreien Zeit – ausgefertigt.

Nach Ansicht des RH war die Maßnahme der jährlichen Registerauswertung für jene Richter zielführend, die wesentliche Rückstände aufgebaut hatten. Sie führte dazu, dass prioritär jene Fälle abgeschlossen wurden, die ansonsten Berichtspflicht verursacht hätten. Im Hinblick auf eine höhere Wirksamkeit empfahl der RH, die Registerauswertungen künftig halbjährlich vorzunehmen.

24.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei ein Mehrwert durch die generelle Einführung weiterer Berichtsstichtage zweifelhaft. Gegen die Einführung spräche sowohl der mit der Auswertung statistisch verfügbarer Daten verbundene Personal- und Ressourcenmehrbedarf als auch der

Umstand, dass die bezweckte Motivations- und Präventionswirkung auf die Entscheidungsorgane verloren gehen könnte.

24.4 Der RH entgegnete, dass regelmäßige Auswertungen Grundpfeiler eines effektiven Controllings sind. Er blieb daher bei seiner Ansicht, dass halbjährliche Registerauswertungen eine höhere Wirksamkeit bewirken.

Innere Revision

25.1 Ergänzend zur Dienstaufsicht war ein System der Inneren Revision (§ 78 b GOG) eingerichtet, dessen Aufgaben in einer im Nachhinein erfolgenden umfassenden Systemprüfung zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung lagen. Die Untersuchungen wurden auf Grundlage eines Prüfungshandbuchs und eines jährlich festzulegenden Prüfprogramms durchgeführt.

25.2 Der RH beurteilte das Gesamtsystem der Inneren Revision im BMJ als sehr ausgereift, wobei die Verfahrensdauer im Gesamtzusammenhang der Prüfungen nur einen kleinen Teilaspekt darstellte. Die Innere Revision ermöglichte jedoch im Vergleich zu allgemeinen Kontrolllisten vertiefte Ursachenanalysen und sollte nach Ansicht des RH künftig verstärkt genutzt werden.

Verfahrensdauerstatistik

26.1 Seit dem Jahr 2005 erstellte das BMJ basierend auf den Daten der VJ eine jährliche Verfahrensdauerstatistik für Streitige Erledigungen im zivilgerichtlichen Verfahren in erster Instanz. Darin wurden Durchschnitts- und Medianwerte der Verfahrensdauer getrennt nach Bezirks- und Landesgerichten ausgewiesen.

Neben einer Gesamtstatistik der Verfahrensdauer auf Bundesebene erfolgten Auswertungen nach verschiedenen Kategorien, z.B. nach Sprengeln oder einzelnen Gerichten sowie nach Verfahren mit Auslandsbezug, mit Beteiligung Sachverständiger oder mit erhobenen Rechtsmitteln. Dabei wurden keine Aussagen über die Dauer einzelner Schritte, sondern jeweils nur über die Gesamtdauer von Verfahren getroffen. Auch erfolgte kein gesonderter Ausweis der Dauer von Rechtsmittelverfahren sowie von Zeiten des Ruhens oder der Unterbrechung.

26.2 Die bisher eingesetzten internen Kontrollinstrumente waren zwar sehr dicht, aber weitgehend an Verfahren mit auffallend langer Dauer bzw. entsprechenden Rückständen orientiert. Der RH empfahl, das Instrument der Verfahrensdauerstatistik weiter auszubauen, um damit künf-

Instrumente der Dienstaufsicht und Interne Kontrollmaßnahmen

tig auch verstärkt bei einer Verkürzung der Dauer durchschnittlicher („normaler“) Verfahren ansetzen zu können.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde eine Verknüpfung der Kontrollinstrumente (monatliche Prüflisten, jährliche Registerauswertungen) mit der Verfahrensdauerstatistik aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung – mögen diese auch eine raschere Verfahrensabwicklung bewirken – derzeit nicht erwogen.*

26.4 Der RH entgegnete, dass ein Ausbau der Verfahrensdauerstatistik notwendig wäre, um Ansatzpunkte für die Verkürzung der Dauer durchschnittlicher Verfahren zu gewinnen. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig durch eine Verknüpfung der Kontrollinstrumente geschehen.

27.1 In ihrer derzeitigen Form stellte die Verfahrensdauerstatistik lediglich zentrale Auswertungen nach einheitlichem Muster zur Verfügung. Sie ließ damit zwar keine unmittelbare Ursachenanalyse zu, ermöglichte aber bereits interne Vergleiche auf aggregierter Ebene.

27.2 Der RH empfahl, den der Verfahrensdauerstatistik zugrunde liegenden Datenpool künftig in ein Data-Warehouse zu integrieren. Dieses wäre auf allen Ebenen als Instrument zur individuellen Analyse von Ursachen unterschiedlicher Verfahrensdauer sowie zur Identifikation systembedingter Probleme nutzbar. Insbesondere könnte es auch Kennzahlen als Ansatzpunkte für zielgerichtete Untersuchungen im Rahmen der Dienstaufsicht und durch die Internen Kontrolleinrichtungen bereitstellen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit einzelner Gerichte und Sprengel (Benchmarks) sowie verschiedener Perioden empfahl der RH weiters, die Daten der Verfahrensdauer um Kennzahlen der anhängig verbliebenen Verfahren zu ergänzen. Weiters wäre zu berücksichtigen, dass auch der unterschiedliche Anfall systembedingt kurzer Verfahren (insbesondere prätorische Vergleiche mit einer Durchschnittsdauer von faktisch 0 Monaten) sowie verfahrensneutrale Zeiten zu Verzerrungen führen können.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMJ erfolge bereits eine Umstellung der Verfahrensdauerstatistik dahingehend, dass aus dem Data-Warehouse direkt auf die Rohdaten zugegriffen werden könne (Drill-through-Funktionalität).*

Für anhängig verbliebene Verfahren stünden andere Instrumente (Kurzstatistik, Betriebliches Informationssystem) zur Verfügung, so dass

Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren

eine diesbezügliche Ausweitung der Verfahrensdauerstatistik derzeit nicht vorgesehen sei.

- 27.4** Die Empfehlung des RH zielte nicht darauf ab, Kennzahlen über anhängige Verfahren in die Verfahrensdauerstatistik zu integrieren, sondern sie bei der Bewertung von Kennzahlen aus der Verfahrensdauerstatistik und darauf basierenden Analysen einzubeziehen.

Personal

Grundsätzliches

- 28** Die Verteilung der im jährlichen Stellenplan veranschlagten Planstellen für richterliches und nichtrichterliches Personal erfolgte zweistufig. Zunächst wies das BMJ die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Planstellen an die Oberlandesgerichte zu. Diese erarbeiteten in einem weiteren Schritt Aufteilungsvorschläge, die das BMJ genehmigte.

Personalzuweisung an die Oberlandesgerichte

- 29** Die primäre Verteilung der Planstellen basierte auf zwei Methoden, die das BMJ – zu je 50 %, ausgehend von den Werten der vergangenen drei Jahre – kombinierte.

Zum einen ermittelte es in einem ersten Schritt durch die so genannte „Planstellenidealverteilung“ den prozentuellen Anteil des jeweiligen Oberlandesgerichts-Sprengels am bundesweiten Arbeitsanfall.

Als zweiten Schritt setzte es die „Planstellenanforderungsrechnung“ (PAR) ein, in deren Rahmen es die anteilmäßige Verteilung des Arbeitsanfalls mit kalkulierten Erledigungszeiten bis auf Bezirksgerichtsebene ermittelte.

Die Ergebnisse der „Planstellenidealverteilung“ sowie der PAR führte das BMJ durch Bildung arithmetischer Mittelwerte zusammen. Diese Werte bildeten die Grundlage für einen jährlichen Aufteilungserlass des BMJ, mit dem die verfügbaren Planstellen mit den zuvor ermittelten Aufteilungsschlüsseln auf die Oberlandesgerichte verteilt wurden.

Personalaufteilung durch die Oberlandesgerichte

- 30** Die vier Oberlandesgerichte hatten auf Basis der durch das BMJ zugeordneten Planstellen Aufteilungsvorschläge zu erarbeiten. Die Verteilung auf die Gerichte erfolgte nach einem Diskussionsprozess mit den Präsidenten der Landesgerichte, die dabei auch die Interessen der Bezirksgerichte vertraten.

Das BMJ genehmigte diese aus Systemisierungsübersichten bestehenden Aufteilungsvorschläge nach eingehender Prüfung und veröffentlichte sie im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung. Die Aufteilung bildete die Grundlage, auf der die Personalsenate der Oberlandesgerichte und der Landesgerichte Geschäftsverteilungen beschlossen.

Personalanforderungsrechnung

31.1 Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingesetzte PAR fand seit 1994 für die Bezirksgerichte und seit 1996 auch für die Landesgerichte Verwendung. Konkret bildete die PAR das gesamte Aufgabenspektrum der Gerichte für Richter und Rechtspfleger durch bundeseinheitliche Zeitwerte ab.

Jeder Verfahrensart und Untergattung¹⁾ waren konkrete Durchschnittszeitwerte zugeordnet. Diese beruhten auf Aufwandschätzungen²⁾ der Richter und Rechtspfleger und wurden jährlich den tatsächlichen Anfallszahlen des jeweiligen Landes- oder Bezirksgerichts gegenübergestellt.

¹⁾ wie bspw.: Verlassenschaftsabhandlungen, Zivilprozesse, Zivilprozesse an Gerichtshöfen, Rechtshilfeangelegenheiten, Pflegschaftssachen sowie Arbeitsrechts- und Verkehrsrechtssachen

²⁾ Infrastruktur- und Führungsaufgaben wurden pauschal festgesetzt.

Im Ergebnis ermöglichte die PAR damit die Ermittlung des absoluten Personalbedarfs für die Landes- und Bezirksgerichte. Zwischenzeitlichem Anpassungsbedarf hinsichtlich der Zeitwerte trug das BMJ so weit als möglich durch Nacherhebungen sowie durch Neufestsetzung Rechnung.

Vor allem durch grundlegende legistische Änderungen wie beispielsweise die Neuordnung des strafprozessualen Vorverfahrens sowie des Außerstreitverfahrens war eine Anpassung der Zeitwerte nicht mehr ohne neue Anforderungsrechnung möglich.

Der Projektauftrag zur Einführung der neuen Personalanforderungsrechnung (PAR II) erfolgte im Frühjahr 2007. Neben einer grundlegenden Überarbeitung erfasster Gattungen werden die Zeitwerte für Erledigungen bei elf Landesgerichten und 30 Bezirksgerichten durch Selbstaufschreibung in einem sechsmonatigen Zeitraum ab Oktober 2008 neu erhoben. Diese Erhebung sollte 65 % der Landesgerichte bzw. 36 % der Bezirksgerichte betreffen und rd. 703 richterliche Vollzeitkapazitäten (rd. 50 % der Gesamtkapazität) erfassen.

- 31.2** Aus Sicht des RH lieferte die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Verwendung stehende PAR keine genauen Personalbedarfswerte, insbesondere wegen grundlegend geänderter Rahmenbedingungen. Sie war damit als Anforderungsrechnung nur bedingt geeignet.

Der RH beurteilte die Initiative des BMJ zur Erstellung der neuen PAR II positiv. Er empfahl darauf zu achten, dass die Erhebung aussagekräftige und realitätsnahe Werte ermittelt.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde bei der Erstellung der PAR II auf die Ermittlung aussagekräftiger und realitätsnaher Werte Bedacht genommen.*

Vertretungsregeln

- 32.1** Grundsätzlich legte das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961 i.d.g.F., fest, dass ein Richter nur bei jenem Gericht verwendet werden konnte, für das er ernannt war. Für kurzfristige Vertretungsfälle war die so genannte „Nachbarschaftshilfe“ durch Richter desselben Gerichtes¹⁾ vorgesehen.

¹⁾ Bei Bezirksgerichten mit einer Systemisierung von nicht mehr als zwei vollen Richterplanstellen, waren – bis zu einem jährlichen Ausmaß von 44 Arbeitstagen – Richter benachbarter Gerichte mit der Vertretung zu betrauen.

Längerfristige Vertretungsfälle erlaubten den Einsatz von Sprengelrichtern, die für die Dauer dieser Verwendung auf Beschluss des Außensekretes des zuständigen Oberlandesgerichts im gesamten Sprengel einsetzbar waren. Durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes¹⁾ im Jahr 2005 wurde die Anzahl der Planstellen für Sprengelrichter von 2 auf 3 % erhöht.

¹⁾ BGBl. I Nr. 121/2005

Zur Abdeckung bestimmter Ersatzfälle (insbesondere Karenzen) ermöglichte der Stellenplan zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz die Ernennung eines weiteren (Ersatz-)Richters und damit eine Überschreitung der für das Kapitel „30 Justiz“ festgelegten Zahl von Richtern.

Der Einsatz von bei den jeweiligen Landesgerichten zusätzlich systemisierten Vertretungsrichtern war dann vorgesehen, wenn weder eine richterliche Ersatzplanstelle noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden konnte.

Personal

Wesentliche Gründe für den Einsatz von Vertretungs-, Ersatz- und Sprengelrichtern sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Tabelle 19: Vertretungsregeln

	wesentliche Einsatzgründe	Besonderheiten
Nachbarschaftshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristige Vertretungen durch Richter desselben Gerichts 	kleinere Gerichte durch benachbarte Gerichte
Sprengelrichter	<ul style="list-style-type: none"> - krankheits-, unfallbedingte Abwesenheiten - Vertretung von Richtern, die Akten ungewöhnlichen Umfangs bearbeiten - Entlastung von Richtern, in deren Abteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen - Vertretung suspendierter oder enthobener Richter 	bei den Oberlandesgerichten systemisiert und durch deren Außensenate an Landesgerichte oder Bezirksgerichte entsandt
Ersatzrichter	<ul style="list-style-type: none"> - Karenzurlaub - Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit - Einberufung in einen anderen Personalstand - Dienstleistung in internationaler Organisation oder sonstiger internationaler Einrichtung - Tätigkeiten für zwischenstaatliche Einrichtungen - Gemeindefunktionäre 	erlauben sofortige Ernennung eines weiteren Richters über die im Stellenplan genannte Anzahl hinaus
Vertretungsrichter	<ul style="list-style-type: none"> - weder Sprengel- noch Ersatzrichter verfügbar - voraussichtlich oder tatsächlich länger als 44 Arbeitstage dauernde Abwesenheit - im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ vertretende Richter wären erheblich stärker ausgelastet 	bei den Landesgerichten systemisiert und vorher in deren Geschäftsverteilung festgelegt

32.2 Das System der Vertretungs-, Ersatz- und Sprengelrichter trug den besonderen Anforderungen des Justizdienstes Rechnung und erlaubte im vorgegebenen engen Rahmen einen flexiblen Personaleinsatz.

Richterwechsel

33.1 Ein zentraler Baustein des österreichischen Zivilprozessrechts ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Er gewährleistet, dass jener Richter oder Senat, der die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme durchgeführt hat, auch das Urteil fällt. Eine Verletzung dieses Grundsatzes bedroht die Entscheidung mit Nichtigkeit oder stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Bei einem Richterwechsel sind daher wesentliche Verfahrensteile wie Verhandlungen und Beweisaufnahmen neu durchzuführen, außer die Verfahrensparteien stimmen einer bloßen Verlesung dieser Teile zu.

Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren

Der RH untersuchte die österreichweite Anzahl der Richterwechsel der Jahre 2004 bis 2007, wobei er alle Ernennungen von Richtern – einschließlich jener der Sprengelrichter – berücksichtigte und diese der Gesamtzahl der auf die Oberlandesgerichte in den jeweiligen Jahren aufgeteilten Planstellen gegenüberstellte:

Tabelle 20: Richterwechsel

	2004	2005	2006	2007
	Anzahl			
auf Oberlandesgerichte verteilte Planstellen	1.567	1.586	1.612	1.612
Richterwechsel/Ernennungen	184	227	309	234
	in %			
Anteil	11,7	14,3	19,2	14,5

Als legistische Maßnahme zur Begrenzung häufiger Richterwechsel sah das RStDG für Besetzungsvorschläge von Richtern eine Sonderregelung vor. Für jene Bewerber, deren letzte Ernennung noch keine 18 Monate zurücklag, erhöhte sich die Mindestanzahl vorzuschlagender Bewerber um eine weitere Person.

33.2 Der RH stellte fest, dass Richterwechsel Verfahrensverzögerungen bewirkten, wobei eine Quantifizierung dieser Zeiträume mangels entsprechender Erfassung nicht möglich war. In Richterwechseln sah er grundsätzlich ein notwendiges Instrument zur Planstellenbewirtschaftung, aber auch darüber hinaus einen wichtigen Faktor zur Verwirklichung von Laufbahn- und Karriereperspektiven für Richter. Dennoch beurteilte der RH die Anzahl der Richterwechsel als hoch, die aus statistischer Perspektive in einem siebenjährigen Zyklus die völlige Neubesetzung aller Richterplanstellen bedeutet.

Der RH empfahl, die Gründe für Richterwechsel im Detail zu erfassen, um verbesserte Steuerungsgrundlagen zu erhalten. Unter Heranziehung dieser Grundlagen wären Überlegungen mit dem Ziel einer expliziten Regelung und Verlängerung der im RStDG normierten Sperrfrist anzustellen, wobei für bereits zuvor auf dieser Planstelle tätige Richter eine Ausnahme vorzusehen wäre. Weiters empfahl der RH, offene Richterplanstellen möglichst rasch nachzubesetzen.

Wesentlich ist jedenfalls auch die rasche Anpassung der Geschäftsverteilung bei Richterwechsel oder längeren Vakanzen von Gerichtsabteilungen.

Personal

- 33.3** *Laut Stellungnahme des BMJ bedürfe eine explizite Regelung oder gar Verlängerung der in § 33 RStDG nur indirekt erwähnten Frist noch einer umfassenden Prüfung.*

Die rasche Nachbesetzung offener Richterplanstellen sei dem BMJ ein großes Anliegen. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle seien Nachbesetzungen praktisch ohne Vakanzen erfolgt.

Fortbildung

- 34.1** Seit 2005 bis zur Gebarungsüberprüfung wurden im BMJ durch die Präsidien der Oberlandesgerichte drei so genannte „Justizmanagement-Lehrgänge“ für Führungskräfte und künftige Führungskräfte durchgeführt. Wesentliche Inhalte dieser Lehrgänge waren spezifische Themen des Justizmanagements sowie Mitarbeiterführung, Konfliktregelung und Kooperation.

- 34.2** Die von den Präsidien der Oberlandesgerichte veranstalteten Justizmanagement-Lehrgänge waren eine wesentliche Gelegenheit zur Bildung des Bewusstseins für die aktive Wahrnehmung von Justizaufsichtsaufgaben. Der RH empfahl daher, künftig die Dichte dieser Lehrgänge zu intensivieren.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde bereits der vierte Justizmanagementlehrgang durchgeführt, die Planung eines weiteren Lehrgangs habe bereits begonnen.*

- 35.1** Das Fortbildungsangebot des BMJ umfasste im Wesentlichen die Gebiete fachspezifisches Recht, Organisation, Aufgabenerfüllung und Qualitäts- sowie Justizmanagement. Neben dem BMJ veranstalteten und organisierten die Präsidien der Oberlandesgerichte den überwiegenden Anteil dieses Angebots. Dabei war ein Fortbildungsbeirat eingebunden, der das BMJ in inhaltlichen und organisatorischen Fragen beratend unterstützte.

In den vergangenen Jahren wurden jene Seminare intensiviert, welche die Themenbereiche Prozessökonomie, Arbeitstechnik, Verhandlungsführung und Zeitmanagement betrafen.

- 35.2** Das Fortbildungswesen des BMJ war – vor allem auch durch die Einbindung des Fortbildungsbeirates – an den spezifischen Anforderungen seiner Bediensteten orientiert. Von zentraler Bedeutung war dabei zweifellos die Fortbildung in den Rechtsgebieten.

Aus der Perspektive der Verfahrensdauer waren nach Beurteilung des RH jene Seminare von besonderer Bedeutung, die Richtern neue Perspektiven auf die ökonomische Verhandlungsführung, Parteienbehandlung und Einbindung von Sachverständigen ermöglichten. Er empfahl daher eine weitere Intensivierung dieses Seminarangebotes, um damit einen größeren Teilnehmerkreis zu erreichen.

35.3 *Laut Stellungnahme des BMJ umfasse sein Bildungsangebot im Sinne einer diesbezüglichen Schwerpunktsetzung zahlreiche Seminare zum Thema „Prozessökonomie und Verhandlungsführung“.*

Disziplinarverfahren wegen Erledigungsrückständen

36 Pflichtverletzungen, die zu überlangen zivilgerichtlichen Verfahren führen konnten (insbesondere schuldhaftes Verfahren-, Ausfertigungsverzögerungen und unangemessene Erledigungsrückstände) führten zur Einleitung von Disziplinarverfahren. Folgende Übersicht stellt die Anzahl der wegen dieser Verzögerungen und Rückstände eingeleiteten Disziplinarverfahren dar:

Tabelle 21: Disziplinarverfahren wegen Erledigungsrückständen

2004	2005	2006	2007
Anzahl			
8	6	2	3

Zur Führung von Disziplinarverfahren gegen Richter war funktionell ein aus fünf Mitgliedern bestehender Senat als Disziplinargericht zuständig.

Einfluss der organisatorischen Rahmenbedingungen

Gerichtsgröße

37.1 Seit 2005 untersuchte das BMJ jährlich den Zusammenhang zwischen der Dauer zivilgerichtlicher Verfahren und der Größe von Bezirksgerichten. Dabei stellte es fest, dass die Gerichtsgröße auf die Verfahrensdauer keine direkte Auswirkung hatte.

Dabei ergab sich weiters, dass der von den Bezirksgerichten in Städten zu bewältigende richterliche Arbeitsanfall eindeutig höher als bei ländlichen Bezirksgerichten war. Daraus leitete das BMJ die Möglichkeit ab, dass bei städtischen (Groß-)Bezirksgerichten ohne Qualitätsverlust effizienter gearbeitet werde.

Einfluss der organisatorischen Rahmenbedingungen

Bei diesen Untersuchungen festgestellte lange Verfahrensdauern bei einzelnen Bezirksgerichten bildeten Anlass für genauere Betrachtungen durch die Oberlandesgerichte.

37.2 Der RH teilte die Einschätzung des BMJ, dass die Größe von Gerichten auf den ersten Blick keinen direkten Einfluss auf die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren hat. Dennoch sah er die Größe von Gerichten als Teil eines komplexen Geflechts von Ursachen und Wirkungsmechanismen, welche die Verfahrensdauer beeinflussen. Diese sah er beispielsweise in der Häufigkeit von Richterwechseln, der Berufungsquote und in einer möglicherweise regional unterschiedlichen Komplexität gleich gearteter Streitfälle.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMJ hätte die Errichtung des „Data-Warehouses-Justiz“ zur Anforderung einer Berechnung der durchschnittlichen Anhängigkeitsdauer aller Verfahren geführt. Diese Werte könnten im Laufe des Jahres 2009 als Diskussionsgrundlage einen schnellen Überblick geben, bevor eine vertiefende Analyse einzelner Verfahrensorten erfolgen werde.*

In einem weiteren Schritt werde das Data-Warehouse dazu genutzt, weitere Kenngrößen für Anhängigkeitsdauer und Qualität auszuweisen, die aussagekräftige Daten zur Steuerung und zum Vergleich von Dienststellen bieten sollen.

Andere organisatorische Rahmenbedingungen

Servicecenter

38.1 Im Jahr 2005 richteten das Landesgericht Linz und das Landesgericht Innsbruck „Servicecenter“ als zentrale Anlaufstellen für den Parteienverkehr ein. Die Aufgaben der dort eingesetzten Verwaltungsbediensteten betrafen ein breites Spektrum in Außerstreit-, Zivil-, Exekutions-, Straf-, Firmenbuch-, Grundbuch-, Konkursachen sowie Kraftloserklärungen und die Berechnung und Auszahlung bestimmter Gebühren. Darüber hinaus nahmen sie die Terminverwaltung für Vorsprachen bei Richtern sowie diverse Fülltätigkeiten (beispielsweise Erfassung von Rückscheinen) wahr.

Die Einrichtung der Servicecenter verursachte baulichen Adaptionsaufwand, aber keine weiteren Personalkosten, weil das erforderliche Personal durch Umschichtungen im eigenen Bereich gewonnen werden konnte.

38.2 Im Hinblick auf die Verfahrensdauer war die Einrichtung der Servicecenter positiv zu bewerten, weil sie zu einer Entlastung der Kanzleien

führte. Insbesondere der Wegfall unvorhersehbarer Unterbrechungen des Arbeitsflusses verbesserte die Rahmenbedingungen der Kanzleien wesentlich und hatte somit indirekt positiven Einfluss auf die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren.

Der RH empfahl daher, die Einrichtung weiterer Servicecenter voranzutreiben, wobei der Schwerpunkt auf gemeinsamen Bezirksgerichts- und Landesgerichts-Standorten liegen sollte. Wesentlich für das einwandfreie Funktionieren war nach Meinung des RH vor allem die aufgabenorientierte Personalauswahl.

38.3 *Laut Stellungnahme des BMJ seien bei allen Neu- und größeren Umbauten sowie Generalsanierungen von Gerichtsgebäuden bauliche Vorkehrungen für die Errichtung von Servicecentern eingeplant. Neben einem neu eingerichteten Servicecenter in Leoben würden im Rahmen des Projekts „Bürgerservice in Gerichten“ derartige Serviceeinrichtungen im Justizzentrum Wien-Mitte sowie im Bezirksgericht Hall in Tirol eingerichtet.*

Nach Abschluss dieses Pilotprojekts werde das BMJ prüfen, an welchen weiteren Standorten gleichartige Servicestellen eingerichtet werden sollen.

IT-Einsatz

39.1 Zur Unterstützung von Richtern optimierte das BMJ in den vergangenen Jahren den Einsatz von IT. Jeder Richter war mit einem elektronischen Diktiergerät ausgestattet, das über eine Docking Station Dateiinhalte automatisch an die Schreibstellen übermittelte.

Ebenso eröffnete das BMJ Richtern auf freiwilliger Basis die Möglichkeit der Nutzung eines Spracherkennungssystems, mit dem direkt in ein Textverarbeitungsprogramm diktiert werden konnte.

Als Hilfe zur Auswahl von Sachverständigen bot das BMJ auf seiner Homepage eine Liste an, die nach Sprengeln und Fachgebieten unterteilt sowie mit mehreren Suchfunktionen versehen war. Im Jahr 2007 verzeichnete diese Liste, auf die sowohl intern als auch extern über das Internet zugegriffen werden konnte, rd. 3.785.000 Zugriffe.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vernetzte das BMJ alle Landesgerichte und mehr als ein Viertel aller Bezirksgerichte mit Videokonferenzanlagen. Diese Anlagen ermöglichten die Einvernahme von Personen in einem für sie näher gelegenen Gericht, gaben dem verneh-

Einfluss der organisatorischen Rahmenbedingungen

menden Richter einen persönlichen Eindruck, bewirkten einen Zeitgewinn und ersparten Befragungen im Rechtshilfeweg.

- 39.2** Die vom BMJ geschaffenen Möglichkeiten zum Einsatz von IT im Gerichtsbetrieb stellten sich als wertvolle Bausteine dar, um Geschäftsprozesse zu optimieren und dadurch auch die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren positiv zu beeinflussen.

Schreibgutverwaltung

- 40.1** Zur Kompensation laufender Personaleinsparungen im Unterstützungsbereich sowie Verkürzung der Schreibfristen ermöglichte das BMJ seit Februar 2006 karenzierten Bediensteten die Erbringung von Schreibleistungen. Diese Möglichkeit wurde Mitte 2007 auch vollbeschäftigten Bediensteten auf freiwilliger Basis außerhalb der Dienstzeit eingeräumt.

Grundsätzlich wurde sämtliches Schreibgut der Gerichte durch Diktate elektronisch erfasst. Schreibabteilungen oder Schreibkräfte konnten durch eine automatisierte Intranetlösung darauf zugreifen. Wenn dieser Anfall in angemessener Zeit nicht mit eigenen Ressourcen bewältigbar war, konnte er in einen elektronischen Schreibpool eingestellt werden, der bei den Oberlandesgerichten eingerichtet war.

Auf diesen Pool konnten karenzierte und vollbeschäftigte Bedienstete mit ihrer privaten IT-Infrastruktur zugreifen, diese Diktate übertragen und elektronisch übermitteln.

Der Schreibpool ermöglichte allen Verantwortlichen spontane Auswertungen über die Anzahl offener Diktate sowie die Angabe der Tage, die für deren Erledigung benötigt wurden. Durch diese Maßnahmen des BMJ verkürzten sich die Schreibfristen österreichweit von mehreren Wochen auf wenige Tage.

Außer im Bereich des Oberlandesgerichts Wien wurde dieses System im hohen Ausmaß genutzt.

- 40.2** Die schnelle Übertragung von Diktaten war eine wesentliche Rahmenbedingung zur Führung zivilgerichtlicher Verfahren, weil sie oft erheblichen neuerlichen Einarbeitungsaufwand vermied.

Der RH bewertete das vom BMJ eingeführte System der elektronischen Schreibgutverwaltung sowie der Schreibpools positiv, weil sie zu einer wesentlichen Verkürzung der Schreibfristen führten und zum schnel-

leren Ablauf zivilgerichtlicher Verfahren beitragen. Er empfahl daher eine weitere Verstärkung des Einsatzes des Modells eigener Schreibkräfte vor allem im Bereich des Oberlandesgerichts Wien.

- 40.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei das Modell des Einsatzes eigener Schreibkräfte im Rahmen der elektronischen Schreibgutverwaltung im Bereich des Oberlandesgerichts Wien auch auf Bedienstete mit herabgesetzter Auslastung erstreckt worden. Der Sprengel des Oberlandesgerichts Wien nehme mittlerweile umfassend daran teil.*

Internationaler Vergleich

- 41.1** Das seit September 2002 bestehende Europaratsgremium „Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)“ analysierte erstmalig im Jahr 2006 die Leistungsdaten 45 verschiedener Justizsysteme auf Grundlage gemeinsamer quantitativer und qualitativer Kriterien.

Die Untersuchung basierte auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 2004 und erlaubte mangels entsprechender Daten des BMJ noch keinen tiefer gehenden internationalen Vergleich der Dauer österreichischer zivilgerichtlicher Verfahren. Wesentlich in diesem Zusammenhang war jedoch die Feststellung, dass Österreich – bezogen auf seine Einwohnerzahl – die höchste Anzahl streitiger Zivilverfahren aufwies.

Ein weiterer Bericht dieses Gremiums, der auf Daten des Jahres 2006 basiert, wurde im Herbst 2008 veröffentlicht. Bei dieser Untersuchung konnten angesichts des breiten Spektrums einbezogener Staaten ihre unterschiedlichen Rechtstraditionen, Rechtslagen und Verfahrensarten sowie sonstige Besonderheiten nicht berücksichtigt werden.

- 41.2** Aus Sicht des RH war die Initiative des BMJ zur Bereitstellung umfassenden Datenmaterials zivilgerichtlicher Verfahren positiv, weil erst dadurch eine Basis für internationale Vergleichbarkeit geschaffen wurde. Die nach der neuerlichen Untersuchung des Europaratsgremiums des Jahres 2008 vorliegenden Daten reihen die österreichische Zivilgerichtsbarkeit – hinsichtlich der Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren – im Spitzenfeld (Rang fünf von 28 Staaten) der untersuchten Staaten ein.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

42 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor.

(1) Das Entstehen einer hohen Anzahl offener Verfahren bei einzelnen Gerichten bzw. Gerichtsabteilungen sollte durch eine straffe Verfahrensführung verhindert werden. (TZ 11)

(2) Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die optimierte Abwicklung von Verfahrensarten mit besonders langer durchschnittlicher Verfahrensdauer gelegt werden. (TZ 12)

(3) Im Hinblick auf den Einfluss Sachverständiger auf die Verfahrensdauer sollten Vorgaben zur obligatorischen Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten in der Verfahrensautomation Justiz festgelegt und eine entsprechende Auswertbarkeit sichergestellt werden. (TZ 13)

(4) Es wäre noch stärker als bisher auf eine rasche Urteilsabfertigung einzuwirken. Durch entsprechende Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz sollte eine zeitliche Zuordenbarkeit der jeweiligen Verantwortung von Richter und Schreibdienst ermöglicht werden. (TZ 15, 16)

(5) Die Datenerfassung in der Verfahrensautomation Justiz wäre so zu gestalten, dass die Verfahrensdauer auch unter Herausrechnung verfahrensneutraler Zeiten wie Ruhen oder Unterbrechung ermittelt werden kann. (TZ 9)

(6) Die Datenerfassung in der Verfahrensautomation Justiz sollte so gestaltet werden, dass auch Aussagen über die tatsächliche Gesamtdauer der mit Urteil abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahren ermöglicht werden. (TZ 18)

(7) Fristsetzungsanträge sollten bereits auf Ebene des Erstgerichts in der Verfahrensautomation Justiz erfasst werden, um dadurch einen Überblick über alle eingebrachten und erledigten Fristsetzungsanträge zu erhalten. (TZ 19)

(8) Überlange Verfahren sollten nicht nur durch die jährlichen Registerauswertungen, sondern laufend beobachtet und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. (TZ 20)

- (9) Das System der Inneren Revision im BMJ sollte künftig verstärkt zur Analyse der Ursachen für lange Verfahrensdauern genutzt werden. (TZ 25)
- (10) Die Verfahrensautomation Justiz wäre im Hinblick darauf zu evaluieren, dass diese unmittelbar weiterführende Analysen ermöglicht. Gleichzeitig wäre auch Augenmerk auf eine anwenderfreundlichere Gestaltung zu legen. (TZ 22)
- (11) Im Hinblick auf den hohen manuellen Bearbeitungsaufwand sollten den Gerichten die Daten der periodischen Kontrolllisten auch aggregiert bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. (TZ 23)
- (12) Im Hinblick auf eine höhere Wirksamkeit sollten die Registerauswertungen künftig halbjährlich vorgenommen werden. (TZ 24)
- (13) Das Instrument der Verfahrensdauerstatistik wäre weiter auszubauen, um damit künftig auch verstärkt bei einer Verkürzung der Dauer durchschnittlicher („normaler“) Verfahren ansetzen zu können. (TZ 26)
- (14) Der der Verfahrensdauerstatistik zugrunde liegende Datenpool sollte künftig in ein Data-Warehouse integriert werden. (TZ 27)
- (15) Bei der Erstellung der neuen Personalanforderungsrechnung wäre darauf zu achten, dass die Erhebung aussagekräftige und realitätsnahe Werte ermittelt. (TZ 31)
- (16) Um verbesserte Steuerungsgrundlagen zu erhalten wären die Gründe für Richterwechsel im Detail zu erfassen. Offene Richterplanstellen wären möglichst rasch nachzubeseetzen. (TZ 33)
- (17) Die Dichte der Lehrgänge Justizmanagement sollte intensiviert werden. (TZ 34, 35)
- (18) Die Errichtung weiterer Servicecenter – mit dem Schwerpunkt auf gemeinsamen Bezirks- und Landesgerichts-Standorten – wäre voranzutreiben. (TZ 38)
- (19) Das Modell eigener Schreibkräfte im Rahmen der elektronischen Schreibgutverwaltung sollte insbesondere im Bereich des Oberlandesgerichts Wien verstärkt eingesetzt werden. (TZ 40)